



Ergänzung zur Programmplanung

Stand: 09.09.2008

zur Umsetzung des Operationellen Programms Sachsen-Anhalt 2000- 2006

CCI Code 1999 DE 16 1 PO 003

Stand: 20.12.2005



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	03
2 Überblick über die Maßnahmen zur Durchführung des OP	07
3 Zusammenfassende Darstellungen zu den Maßnahmen und Aktionen des OP	12
3.1 Wesentliche quantifizierte Ziele	12
3.2 Bewertung hinsichtlich des Gleichstellungsziels	13
3.3 Bewertung hinsichtlich der Umweltauswirkungen	16
3.4 Bewertung hinsichtlich des Ziels der Förderung der Informationsgesellschaft	19
3.5 Antragannehmende Stellen	21
3.6 Bewilligende Stellen	21
3.7 Durchführende Stellen: Verantwortliche Ressorts und Referate	22
4 Indikatorensystem	23
5 Halbzeitbewertung und Einsatz der Effizienzreserve	25
6 Datenerfassung, Datenverarbeitung, Datenaustausch	26
7 Begleitausschuss	28
8 Finanzkontrolle	30
9 Information und Publizität, Kommunikationsplan	43
10 Leitfaden zur technischen Durchführung des Integrierten Ansatzes	59
Anlage 1	Finanzplan
Anlage 2	Geschäftsordnung des Begleitausschusses
Anlage 3	EzP-Bögen, Anlagen und Prüfpfade der Schwerpunkte 1 – 6 (Um Informationen zu den Dokumenten zu bekommen, bedienen Sie sich der Lesezeichen)
	Vorbemerkungen Prüfpfade
	Anhang Rechtsgrundlagen Prüfpfade
	Anhang Abkürzungsverzeichnis Prüfpfade

1 Einleitung

In Übereinstimmung mit Artikel 18 (3) der Verordnung (EG) 1260/ 1999 legt das Land Sachsen-Anhalt die Ergänzung zur Programmplanung für das am 17.11.2000 genehmigte Operationelle Programm für den Zeitraum 2000 – 2006 (geändert durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24.06.2003, 22.09.2004 und vom 20.12.2005; Aktualisierung der EzP vom 30.11.2004, 25.01.2005, 31.03.2005, 30.09.2005, 06.06.2006, 05.12.2006, 05.06.2007, 04.12.2007, 11.03.2008, 17.06.2008, 09.09.2008).

Grundlagen für die Erarbeitung der Ergänzung zur Programmplanung waren das GFK für das Ziel-1-Gebiet der neuen Bundesländer sowie das OP für Sachsen-Anhalt in seiner letzten genehmigten Fassung vom 20.12.2005. Die Ergänzung zur Programmplanung ist zu diesen bereits genehmigten Dokumenten kohärent und konkretisiert die im OP entwickelte Förderstrategie. Sie stellt dar, wie die EU-Strukturfondsförderung in Sachsen-Anhalt in Form von spezifischen Maßnahmen und Aktionen umgesetzt wird. Für alle an diesem Prozess beteiligten Partner (Verwaltungsbehörde, Ressorts der Landesregierung, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, Europäische Kommission etc.) und für die Arbeit des Begleitausschusses ist die Ergänzung zur Programmplanung eine der wichtigsten Arbeitsgrundlagen.

Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist die Ergänzung zur Programmplanung sehr detailliert ausgearbeitet. Für alle geplanten Maßnahmen bzw. Aktionen sind separate einheitlich aufgebaute „EzP-Bögen“ mit allen wichtigen Informationen entwickelt. Dies schafft ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich des Strukturfondseinsatzes in Sachsen-Anhalt. Die EzP enthält weiter eine ebenfalls einheitliche Dokumentation aller Verwaltungsverfahren. Dies stellt einen zentralen Bestandteil des Kontrollsystems der Finanzkontrolle dar. Das System der Datenerfassung, -verarbeitung und des –austausches sowie die hierfür verwandte Datenbank hat das Land entsprechend der Abstimmung mit der Kommission zum Datenaustausch spezifiziert. Die Kommission hat im Rahmen einer Systemprüfung – speziell zum EFRE – bestätigt, dass das System (Organisationsregelungen und IT-Infrastruktur) zuverlässig und revisionssicher funktioniert.

Ex-ante-Bewertung

Die Ex-ante-Bewertung ist ein wichtiger Bestandteil des gesamten Programmierungsprozesses. Die Ex-ante-Bewertung für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt konzentrierte sich auf die sozio-ökonomische Analyse und auf die Strategie des Programms einschließlich der finanziellen Prioritäten für den Einsatz der Strukturfonds.

Die Ex-ante-Bewertung der Ergänzung zur Programmplanung vertieft den auf OP-Ebene vorgenommenen Bewertungsprozess. Im Mittelpunkt des Interesses steht nunmehr die Bewertung der einzelnen Maßnahmen bzw. Aktionen unterhalb der Schwerpunktebene. Unter „Aktion“ wird im Folgenden die

Förderung inhaltlich gleichartiger Projekte auf der Grundlage einer einzelnen, klar definierten Rechtsvorschrift (z.B. Gesetz, Verordnung, Förderrichtlinie, ausnahmsweise Einzelfallentscheidung) verstanden.

Die Ex-ante-Bewertung der Ergänzung zur Programmplanung erfolgte insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- Kohärenz zu den globalen und spezifischen Zielen sowie den Maßnahmen des OP
- Festlegung von Kriterien für die Projektauswahl
- Quantifizierung von Zielen, Bestimmung von Indikatoren für die Begleitung und Bewertung
- Bewertung des Beitrags der Maßnahmen und Aktionen zu den Querschnittszielen des OP

Vorgehen und Ergebnisse

Am 20.11.2000 hat sich der Regionale Begleitausschuss für das OP Sachsen-Anhalt 2000-2006 konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung hat der Ausschuss das Konzept für die Ergänzung zur Programmplanung – einschließlich der Ex-ante-Bewertung – beschlossen.

Die Ergänzung zur Programmplanung hat die Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung der Maßnahmen oder Aktionen fachlich verantwortlichen Referaten der Ressorts der Landesregierung erarbeitet. Der Begleitausschuss hat die redaktionelle Überarbeitung der vorliegenden Ergänzung zur Programmplanung auf Grundlage des Änderungsantrages zum OP-Halbzeit auf seiner Sitzung am 08.06.2004 bestätigt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt als Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Version der Ergänzung zur Programmplanung.

Die Kohärenz der Maßnahmen und Aktionen der Ergänzung zur Programmplanung zu den globalen und spezifischen Zielen bzw. Maßnahmen des OP haben die Grundsatzreferate der an den Programmdurchführung beteiligten Ressorts geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eingeschätzt, dass die in der Ergänzung zur Programmplanung enthaltenen Maßnahmen und Aktionen einen kohärenten Beitrag zu den Zielen des OP leisten. Spezifische Ausführungen hierzu sind in Zf. 4 der „Aktionsbögen“ für jede Maßnahme bzw. Aktion enthalten.

Die Weiterentwicklung der Zielvorgaben, deren aktionskonkrete Ausarbeitung und Quantifizierung haben die verschiedenen Fachreferate der verantwortlichen Ressorts in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde vorgenommen:

Die verantwortlichen Fachressorts haben für die Bewertung der einzelnen Maßnahmen und Aktionen Indikatoren benannt. Soweit dies erforderlich war, haben sie hierzu weitere Fachbehörden und externe Gutachter hinzugezogen. Die Indikatoren wurden dabei auf Grundlage zurückliegender Fördererfahrungen ex-ante quantifiziert. Die Verwaltungsbehörde hat geprüft, ob die vorgelegten Indikatoren die Maßnahmen und Aktionen der Ergänzung zur Programmplanung bzw. die globalen und spezifischen Ziele bzw. Maßnahmen des OP abdecken. Soweit dies erforderlich war, hat sie weitere Indikatoren

entsprechend der OP Vorgaben vorgeschlagen. Die Untersetzung erfolgte wiederum durch die Fachressorts.

Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Für alle Maßnahmen bzw. Aktionen des OP wurden Projektauswahlkriterien festgelegt. Spezifische Ausführungen hierzu sind in Zf. 5 der „Aktionsbögen“ für jede Maßnahme bzw. Aktion enthalten.

Für die Maßnahmen bzw. Aktionen des OP wurden Baseline-Indikatoren sowie quantifizierte Ziele festgelegt. Spezifische Ausführungen hierzu sind auf Primärebene für die „Aktionsbögen“ im Standardbericht 18 (vgl. Anlage zur EzP) enthalten.

Die für die Maßnahmen bzw. Aktionen in der Ergänzung zur Programmplanung quantifizierten Ziele untersetzen die auf Schwerpunktbene quantifizierten Ziele des OP (Kapitel 3.2.6). Diese Verknüpfung wird in Abschnitt 4 dargestellt.

Für alle Maßnahmen bzw. Aktionen des OP wurden Begleitindikatoren zur Erfassung von Output, Ergebnissen und Wirkungen festgelegt. Die konkrete Definition dieser Indikatoren leitet sich aus dem GFK (Kapitel 6.1.2.4) und dem OP (Kapitel 4) ab und trägt der Spezifik der jeweiligen Maßnahmen bzw. Aktionen Rechnung. Ergänzend wurden weitere aktionsspezifische Indikatoren für die Bewertung festgelegt. Spezifische Ausführungen hierzu sind auf Primärebene für die „Aktionsbögen“ im Standardbericht 18 (vgl. Anlage zur EzP) enthalten.

Das so entstandene Indikatorensystem ist Grundlage für die spätere Berichterstattung und Evaluierung. Die Fachreferate werden die Zielvorgaben sowie deren Weiterentwicklung während der gesamten Förderperiode begleiten und mitsteuern.

Im Rahmen des aktuellen, mit der Europäischen Kommission abgestimmten, Indikatorensystems stehen zur Bewertung des Programms derzeit 154 Kontextindikatoren sowie 301 projektspezifische Indikatoren zur Verfügung. Die Verwaltungsbehörde hat die Indikatoren entsprechend der Schwerpunktsetzung im OP auf 30 Typen / Themengruppen (z. B. Typ 2 Arbeitsplätze) klassifiziert. Für die Berichterstattung und das Monitoring zu den Indikatoren erfolgt die Auswertung über die Standardtabelle 18. Die Indikatoren sind aktionsweise als Anlage der EzP beigefügt.

Die Bewertung der Maßnahmen und Aktionen der Ergänzung zur Programmplanung in Bezug auf die Querschnittsziele des OP

- Chancengleichheit von Frauen und Männern,
- Verbesserung der Umweltsituation,
- Förderung des Übergangs in die Informationsgesellschaft.

erfolgte für alle Maßnahmen bzw. Aktionen nach einem einheitlichen Bewertungsansatz. Grundlage der systematischen Bewertung war, ob

- a) die o.g. Querschnittsziele durch die expliziten Förderziele der Maßnahme bzw. Aktion direkt verfolgt werden
- b) die Maßnahme bzw. Aktion nach ihrer Ausrichtung geeignet ist, zur Erreichung dieser Querschnittsziele beizutragen.
- c) die Maßnahme bzw. Aktion keine Auswirkungen hinsichtlich der Erreichung der Querschnittsziele erwarten lässt.

In die Bewertung der Maßnahmen bzw. Aktionen bezüglich der Querschnittsziele waren u.a. das Umweltministerium, die Beauftragte für Frauenpolitik der Ressorts und die für das Thema „Informationsgesellschaft“ verantwortlichen Fachreferate einbezogen. Die Ergebnisse der Bewertung sind in Abschnitt 3.2 bis 3.4 dargestellt.

2 Überblick über die Maßnahmen zur Durchführung des OP

Die Entwicklungsschwerpunkte des OP werden durch Förderaktivitäten in den in Abbildung 1 benannten, durch die EU Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen durchgeführt.

Abbildung 1 Übersicht über die Entwicklungsschwerpunkte, die Maßnahmebereiche und die Maßnahmen für das OP Sachsen-Anhalt 2000 bis 2006 zur Erreichung der Ziele Wachstum, Beschäftigung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbes. der KMU	2. Infrastrukturmaßnahmen	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt	4. Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit	5. Ländliche Entwicklung
1.11. Förderung produktiver Investitionen	2.11. GA Wirtschaftsnahe Infrastruktur	3.11. Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung	4.11. Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen	5.11. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
1.21. Innovationsförderung, Produkt- und Verfahrensentwicklung	2.21. FuE-Infrastruktur	3.21. Luftreinhaltung/ Emissionsminderung	4.13. Förderung der Beschäftigung	5.13. Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
1.22. Informations- und Kommunikationstechnologie	2.22. IuK-Infrastruktur	3.31. Abfallbeseitigung/ Recycling	4.21. Qualifizierung, Information, Beratung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	5.14. Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen
1.23. Umwelttechnologien	2.31. Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; IuK-Technik an Schulen	3.41. Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen	4.22. Förderung der Beschäftigung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	5.21. Flurbereinigung
1.31. Mittelstandsinitiative	2.41. Städtische und lokale Infrastrukturen	3.41. Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen, ökologische	4.31. Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung	5.22. Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen

		Ausgleichsmaßnahmen		
1.32. Neue Finanzinstrumente in der Mittelstandsförderung	2.51. Verkehrsinfrastruktur		4.41. Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und Beschäftigten	5.23. Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung
			4.42. Förderung des Unternehmergeistes	5.24. Dorferneuerung/ -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes
			4.51. Spezifische Maßnahmen zur Qualifizierung und Integration von Frauen	5.25. Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen
			4.61. Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung	5.26. Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur
				5.27. Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerksaktivitäten
				5.28. Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes

				5.29. Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente
--	--	--	--	---

3 Zusammenfassende Darstellungen zu den Maßnahmen und Aktionen des OP

3.1 Wesentliche quantifizierte Ziele¹

Im OP für Sachsen-Anhalt sind quantifizierte Ziele des Programms auf Schwerpunktebene festgelegt (OP, Abschnitt 3.2.6). In der Ergänzung zur Programmplanung wurden diese Zielgrößen einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Dabei wurden

- a) die auf Schwerpunktebene im OP vorgenommenen Vorausschätzungen zum Teil präzisiert; In jedem Fall werden dabei die im OP festgeschriebenen Zielgrößen mindestens erhalten.
- b) zusätzliche Maßnahme- bzw. aktionsspezifische Zielindikatoren festgelegt (vgl. Kapitel 4).

Im Ergebnis weist die Ergänzung zur Programmplanung für jede Maßnahme bzw. Aktion spezifische quantifizierte Ziele aus. Somit wurden die Voraussetzungen für eine effektive Begleitung und Bewertung des Förderprozesses geschaffen.

Weitere quantifizierte Ziele für die aus den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen bzw. Aktionen sind Standardbericht 18 der Datenbank efREporter zu entnehmen. (vgl. auch Kapitel 4)

¹ Die Übersicht enthält nur die wichtigsten quantifizierten Ziele für die jeweiligen Aktionen/ Maßnahmen. Weitere Quantifizierungen wurden im Zusammenhang mit der Festlegung der aktions- bzw. maßnahmespezifischen Indikatorensysteme vorgenommen (vgl. Standardbericht 18).

3.2 Bewertung hinsichtlich des Gleichstellungsziels

Die in Abschnitt 3.1. benannten Stellen haben die Maßnahmen und Aktionen ex ante bewertet und nach den Kategorien *gleichstellungspositiv*, *gleichstellungsorientiert*, *gleichstellungsneutral* (vgl. Technisches Dokument Nr. 3: Einbeziehung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in die Strukturfondsmaßnahmen)² sortiert. Die Analyse der Aktionen ergab folgendes Bild (vgl. auch Ziffer 15 der Aktionsbögen):

Schwerpunkt 1: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insb. der KMU

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 1 werden überwiegend als gleichstellungsorientiert bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden ca. 82 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für gleichstellungsorientierte und 18 Prozent für gleichstellungsneutrale Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 2: Infrastrukturmaßnahmen

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 2 werden etwa gleichgewichtig als gleichstellungsorientiert bzw. gleichstellungsneutral bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden 53 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für gleichstellungsorientierte und 47 Prozent für gleichstellungsneutrale Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 3: Schutz und Verbesserung der Umwelt

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 3 werden überwiegend als gleichstellungsneutral bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden 77 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für gleichstellungsneutrale und 23 Prozent für gleichstellungsorientierte Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 4: Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit

Nahezu alle mit Mitteln des ESF geförderten Aktionen sind nach den Vorgaben der Europäischen Union als gleichstellungsorientiert zu bewerten, da sie einen positiven Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten und zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt bzw. Ausbil-

² „gleichstellungspositiv“ : die Maßnahme/ Aktion ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet

„gleichstellungsorientiert“ : die Maßnahme/ Aktion fördert die Gleichbehandlung von Frauen und Männern

„gleichstellungsneutral“ : die Maßnahme/ Aktion ist neutral in Bezug auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern

dungsstellenmarkt in Sachsen-Anhalt leisten. Damit tragen sie zur Verwirklichung der Gleichstellungsziele bei.

Lediglich eine Aktion (4.21.3 – Modellmaßnahmen zur Qualifizierung, Orientierung und Beratung von Strafgefangenen) kann als gleichstellungsneutral bewertet werden, da sie keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt hat.

Folgende Aktionen sind als gleichstellungspositiv zu werten:

- 4.31.3. Unterstützung lokaler Bündnisse für Arbeit/Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik
- 4.51.1 Beratung, Qualifizierung und Hilfen zur Eingliederung von Frauen (inkl. Modellmaßnahmen)
- 4.51.2 Verbesserung der Aufstiegschancen von Frauen (insb. im wissenschaftlichen Bereich)

Dies sind spezifische Maßnahmen, die direkt darauf abzielen, Hindernisse für eine uneingeschränkte Teilnahme von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zu beseitigen. Sie sind direkt auf die Erfüllung der Gleichstellungsziele gerichtet.

Schwerpunkt 5: Ländliche Entwicklung

Der ländliche Raum in ST ist überwiegend durch hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet, die in strukturschwachen Landkreisen Größenordnungen bis über 23 % erreicht. Dabei sind Frauen von der Arbeitslosigkeit überproportional stark betroffen. Vor allem für sie hat das soziale und kulturelle Leben deutliche Einschränkungen erfahren.

Ein zentrales Ziel der Strukturförderung im ländlichen Raum ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Um gleichzeitig dem übergeordneten Grundsatz der Gleichstellung besser gerecht zu werden, sind EAGFL-A-Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung ergänzt bzw. erweitert worden (bspw. 5.24 Dorfentwicklung). Darüber hinaus sollen durch den integrierten Einsatz der EU-Fonds im ländlichen Raum im Rahmen der Landesinitiative LOCALE entsprechende nachhaltige Entwicklungen angestoßen werden.

Eine Zusammenschau der Bewertungen ergibt für den Schwerpunkt 5 folgendes Bild:

- Etwa die Hälfte aller Maßnahmen bzw. Untermaßnahmen ist als gleichstellungsneutral zu einstufen. Dabei handelt es sich vor allem um die Förderung infrastruktureller Vorhaben. Die Förderziele sind weit überwiegend investiv ausgerichtet, Zielgruppen sind zumeist Kommunen und Private. Für eine Verbesserung der Gleichstellung werden hier nur indirekte Wirkungen erwartet, die erfahrungsgemäß nur bedingt zu evaluieren sind. Dies gilt insbesondere für infrastrukturelle Maßnahmen und für Maßnahmen, die am Umweltschutz sowie an der Landschaftspflege ausgerichtet sind.
- Gleichstellungsorientiert und damit als direkt auf die Gleichstellung wirkend sind Maßnahmen bewertet worden, die der Arbeitsplatzschaffung und Sicherung durch investive Förderung in

land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen dienen. Darüber hinaus unterstützen auch Vorhaben zur Dorferneuerung und vor allem zur Dorfentwicklung (Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen, Begegnungsstätten, Telearbeitsplätzen u.a.) sowie zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeit (Dorftourismus, Hofläden) dieses Anliegen.

- Als gleichstellungspositiv wurde keine der im Schwerpunkt 5 aufgeführten Maßnahmen bewertet. Allerdings wird erwartet, dass der integrierte Fondseinsatz mittels dorfübergreifender Entwicklungskonzepte im Rahmen der Landesinitiative LOCALE auch stärkere Impulse im Sinne der Gleichstellung setzt. Es ist vorgesehen, diese Wirkungen im Rahmen Zwischenevaluierung gesondert zu bewerten.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Vorschau und den Versuch einer Bewertung handelt. Die Beurteilung des Ist-Standes der Erfüllung dieser Querschnittsziele im Rahmen der Halbzeitevaluierung verdeutlichte die Schwierigkeiten, die mit einer solchen Klassifizierung durch unterschiedliche verantwortliche Akteure verbunden sind. Deshalb können die Analysen nur Trendaussagen zur Ausrichtung des OP unterstützen (vgl. Ergebnisse der Halbzeitevaluierung, Ziffer 7).

3.3 Bewertung hinsichtlich der Umweltauswirkungen

Die in Abschnitt 3.1. benannten Stellen haben die Maßnahmen und Aktionen ex ante bewertet und nach den Kategorien *umweltpositiv*, *umweltorientiert*, *umweltneutral*³ sortiert. Die Analyse der Aktionen ergab folgendes Bild (vgl. auch Ziffer 16 der Aktionsbögen):

Schwerpunkt 1: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insb. KMU

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 1 werden weit überwiegend als umweltorientiert bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden 93 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für umweltorientierte, 6 Prozent für umweltneutrale und 1 Prozent für umweltpositive Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 2: Infrastrukturmaßnahmen

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 2 werden ebenfalls überwiegend als umweltorientiert bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden ca. 77 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für umweltorientierte, ca. 20 Prozent für umweltneutrale und 3 Prozent für umweltpositive Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 3: Schutz und Verbesserung der Umwelt

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 3 werden vollständig als umweltpositiv bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden 100 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für umweltpositive Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 4: Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit

Der überwiegende Teil der mit Mitteln des ESF geförderten Aktionen ist als umweltneutral zu bewerten. Im Rahmen des Schwerpunktes 4 geht es um die Förderung des Arbeitskräftepotentials und der Chancengleichheit; daher werden mit den Förderinhalten in der Regel keine Umweltziele verfolgt.

³ "umweltpositiv" – die positive Beeinflussung der Umwelt ist unmittelbares Förderziel. Fördergegenstand können sein nachwachsende Rohstoffe, Umwelttechnologien, Sanierung etc.

"umweltorientiert" - die positive Beeinflussung der Umwelt ist möglich aber kein ausgesprochenes Ziel (Nebeneffekt)

"umweltneutral" - Förderinhalte haben in der Regel keine Umweltziele

Als umweltpositiv wird die Aktion 4.11.3.2 Freiwilliges ökologisches Jahr eingestuft, da sie die Entwicklung umweltgerechter Verhaltensweisen bei den Jugendlichen zum Inhalt hat und somit direkt einen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes leisten kann.

Folgende Aktionen sind als umweltorientiert zu werten, da als Nebeneffekt eine positive Beeinflussung der Umwelt möglich ist:

- 4.12.1 Qualifizierung und Eingliederung von Kurzarbeitslosen;
- 4.13.1 Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze auf lokaler Ebene für Kurzarbeitslose
- 4.22.1 Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze auf lokaler Ebene für Langzeit-Arbeitslose
- 4.41.1 Qualifizierung von Beschäftigten, insb. in KMU
- 4.42.1 Unterstützung von Existenzgründungen durch Beratung, Qualifizierung und Coaching

Schwerpunkt 5: Ländliche Entwicklung

Hinweise zum Bewertungsverfahren:

Eine eindeutig eingrenzende und annähernd objektive Bewertung von EAGFL-A-Fördermaßnahmen hinsichtlich ihrer Umweltwirkung ist auf Grund der Komplexität und der Bandbreite der Förderziele im ländlichen Raum nicht möglich. Ziel dieser Bewertung ist deshalb eine Aussage über die Erwartungen bezüglich angestrebter positiver wie auch unvermeidlicher negativer Wirkungen auf die Umwelt. Aus Sicht der EAGFL-Fondsverwaltung kommt diesem Ziel eine Bewertung in drei Kategorien auf der Basis einer einfachen Punktvorgabe, wie sie in der nachfolgenden Tabelle angewandt worden ist, am nächsten.

Es wird bei diesem sehr vereinfachenden Bewertungsverfahren von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- Fördermaßnahmen mit einseitig starker negativer Wirkung sind auf Grund der Vorgaben des GFK, des von der Kommission geprüften und genehmigten OP sowie der kofinanzierenden Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes von vorn herein ausgeschlossen.
- In der einzelbetrieblichen Förderung (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft) sowie bei einigen wichtigen infrastrukturellen Maßnahmen sind zusätzliche Umweltbelastungen (bspw. durch Steigerung der Produktion oder durch Versiegelung von Flächen) nicht zu umgehen, wenn man die gesamte Förderung nicht infrage stellen will.

Im Ergebnis des angewandten Bewertungsverfahrens bleibt festzuhalten:

1. Die Bewertung nach den Kategorien *umweltneutral*, *umweltorientiert* oder *umweltpositiv* ist für eine Vorausschau bezüglich angestrebter positiver wie auch unvermeidlicher negativer Wirkungen auf die Umwelt praktikabel.

2. Tiefergehende Bewertungen müssen speziellen Untersuchungen im Rahmen der Zwischen- und Ex-post-Evaluierung vorbehalten bleiben.
3. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die weit überwiegende Zahl der EAGFL-A-Fördermaßnahmen in Sachsen-Anhalt trotz ihres investiven Charakters in ihrer Gesamtwirkung als umweltpositiv bzw. umweltorientiert einzuschätzen ist. Damit wird eine deutlichere Hinwendung der öffentlichen Förderung zur Umweltnach- bzw. -vorsorge im Vergleich zur Förderphase 1994-1999 erkennbar.

3.4 Bewertung hinsichtlich des Ziels der Förderung der Informationsgesellschaft

Die in Abschnitt 3.1. benannten Stellen haben die Maßnahmen und Aktionen ex ante bewertet und nach den Kategorien *positiv, flankierend, neutral*⁴ sortiert. Die Analyse der Aktionen hinsichtlich der Förderung des Übergangs in die Informationsgesellschaft ergeben folgendes Bild (vgl. auch Ziffer 17 der Aktionsbögen):

Schwerpunkt 1: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insb. KMU

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 1 werden weit überwiegend als flankierend bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden 95 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für flankierende, 3 Prozent für positive und 2 Prozent für neutrale Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 2: Infrastrukturmaßnahmen

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 2 werden überwiegend als neutral bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden 54 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für neutrale, 42 Prozent für flankierende und 5 Prozent für positive Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

Schwerpunkt 3: Schutz und Verbesserung der Umwelt

Die aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen im Schwerpunkt 3 werden vollständig als neutral hinsichtlich der Förderung der Informationsgesellschaft bewertet. Entsprechend der Finanzplanung werden 100 Prozent des EFRE-Budgets im Schwerpunkt für neutrale Maßnahmen/ Aktionen eingesetzt.

⁴ „positiv“ – Nach Einschätzung der Landesregierung wirkt sich die Förderung in diesem Bereich direkt positiv auf das Ziel des Übergangs in die Informationsgesellschaft aus. Die Weiterentwicklung im Sinne der Informationsgesellschaft ist unmittelbares Förderziel. Fördergegenstand können sein Förderung von Hard- und Software, Beratungsleistungen, Forschungsvorhaben, Pilotvorhaben, Studien etc.

„flankierend“ – Nach Einschätzung der Landesregierung ist die Förderung in diesem Bereich geeignet, das Ziel des Übergangs in die Informationsgesellschaft indirekt zu unterstützen/ flankieren. Die Weiterentwicklung im Sinne der Informationsgesellschaft ist möglich, aber kein ausgesprochenes Ziel (Nebeneffekt).

„neutral“ - Nach Einschätzung der Landesregierung hat die Förderung in diesem Bereich keine signifikanten direkten oder indirekten Wirkungen in Bezug auf das Ziel des Übergangs in die Informationsgesellschaft.

Schwerpunkt 4: Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit

Zum überwiegenden Teil sind die Aktionen des Schwerpunktes 4 an der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft orientiert, d.h. es ist kein ausgesprochenes Ziel der Förderung, aber ein möglicher Nebeneffekt.

Bei der Aktion 4.41.1. „Qualifizierung von Beschäftigten insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen“ wird ein Schwerpunkt auf die Qualifizierung im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien gelegt werden und ist also unmittelbares Förderziel. Daher trägt sie positiv zur Weiterentwicklung im Sinne der Informationsgesellschaft bei.

Folgende Aktionen werden in der Regel kaum oder keine Bezüge zur Informationsgesellschaft haben und sind daher als neutral einzustufen:

- 4.11.3.1. Freiwilliges soziales Jahr;
- 4.11.3.2. Freiwilliges ökologisches Jahr;
- 4.13.1.1. Förderung von SAM;
- 4.13.1.2. Maßnahmen im Kulturbereich;
- 4.21.2 Qualifizierung und Integration von Langzeitarbeitslosen;
- 4.21.3 Qualifizierung, Orientierung und Beratung von Strafgefangenen;
- 4.22.1. Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze auf lokaler Ebene für Langzeitarbeitslose.

Schwerpunkt 5: Ländliche Entwicklung

Die nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 in das Operationelle Programm aufgeführten Maßnahmen, die aus dem EAGFL-A bezuschusst werden sollen, sind hinsichtlich der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft überwiegend als „neutral“ einzustufen. Dies resultiert insbesondere aus der Förderspezifik des Strukturfonds EAGFL-A, welcher auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Strukturen ausgerichtet ist.

Insofern kann die Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft nur im Förderbereich Dorfentwicklung und im Rahmen der Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten aus dem EAGFL-A unterstützt werden. Insbesondere sollen hier Operationen zur Einrichtung von Informationsstützpunkten für die ländliche Bevölkerung, computergesteuerte Vernetzungsvarianten für den ländlichen Tourismus (Abruf-/ Buchungssysteme), die Gründung von Informationsbüros zur Nutzung des Internet (Internet-Points) und der Aufbau von ländlichen Mobilitätszentralen (Fahrgemeinschaften, Rufbussystem) gefördert werden.

3.5 Antragannahmende Stellen

Aktuelle Angaben zu den antragsannahmenden Stellen können in den jeweils aktuell gültigen Prüfpfaden eingesehen werden.

Im Bereich der EFRE-Förderung konzentriert sich die Annahme der Förderanträge auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie das Landesverwaltungsamt. Nur wenige Maßnahmen/ Aktionen mit vergleichsweise geringen Programmbudgets werden über andere antragannahmende Stellen abgewickelt.

Im Bereich der ESF-Förderung ist dem zuständigen Landesverwaltungsamt die BBJ Servis AG, Niederlassung Sachsen-Anhalt bei der Antragsannahme im Rahmen der Förderverfahren als Dienstleister vorgeschaltet. Sie berät und unterstützt die Antragssteller konzeptionell im Auftrag des Landes.

Im Bereich der EAGFL-A-Förderung sind die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie das Landesverwaltungsamt die wichtigsten antragannahmenden Stellen.

3.6 Bewilligende Stellen

Aktuelle Angaben zu den bewilligenden Stellen können in den jeweils aktuell gültigen Prüfpfaden eingesehen werden.

Im Bereich der EFRE-Förderung konzentriert sich die Bewilligung der Förderanträge auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie das Landesverwaltungsamt. Dazu gibt es Ausnahmen, z.B. bewilligen die Fachreferate des Kultusministeriums überwiegend die Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich dieses Ressorts.

Für die Bewilligung der ESF-geförderten Operationen ist das Landesverwaltungsamt zuständig. Die weitgehende Konzentration der Bewilligung im ESF-Bereich auf das Landesverwaltungsamt stellt die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns und eine effiziente Umsetzung der ESF-Förderung sicher. Dies unterstützt die geplante Umstellung der Antragsbearbeitung auf EDV-gestützte Verfahren. Die Bewilligungsbehörden können so die Anträge zukünftig effizient prüfen, bewilligen und erfahren auch bei der Verwendungsnachweisprüfung Unterstützung.

Im Bereich der EAGFL-A-Förderung fungieren vor allem die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung, dem Landesverwaltungsamt und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsstellen.

3.7 Durchführende Stellen: Verantwortliche Ressorts und Referate

Aktuelle Angaben zu den durchführenden Stellen können in den jeweils aktuell gültigen Prüfpfaden eingesehen werden.

4 Indikatorensystem

Für die Begleitung und Bewertung des OP wurde ein umfassendes Indikatorensystem entwickelt. Für jede Maßnahme bzw. Aktion werden spezifische Indikatoren der Ebenen

- Output
- Ergebnis
- Wirkung
- Nachhaltigkeit

eingesetzt. Grundlage für die Festlegung dieser Indikatoren waren die Vorgaben des GFK (Abschnitt 6.1.2) und des OP Sachsen-Anhalt (Abschnitte 4 und 6.3). Die dort festgelegten Indikatoren wurden im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung

- operationalisiert,
- ergänzt um solche Indikatoren, die der Spezifik der jeweiligen Maßnahmen Rechnung tragen.
- Ferner wurden Einzelheiten der Erhebung festgelegt (Periodizität, Quelle).
- Für ausgewählte Indikatoren wurden Baseline- und Planwerte (Zielwerte) bestimmt.

Jeder Maßnahme bzw. Aktion wurde ein Indikatorentableau zugeordnet (siehe Standardbericht 18 in der Anlage zur EzP).

Das gesamte Indikatorensystem wird in einer einheitlichen Datenbank erfasst.

Erläuterungen zum Indikatorensystem

Der **Indikatorwert** wird auf Ebene des Einzelprojektes erhoben und auf Ebene der Maßnahme aggregiert an die Kommission gemeldet. Er wird über eine **Maßeinheit** gezählt. Die Einzelprojekte werden dazu von den vorgangsbearbeitend Stellen in die für die Programmabwicklung erstellte Datenbank eingegeben.

In der Regel ist die Entwicklung eines Indikators in der Zeit über den Vergleich von Basis- zu Istwert vorzunehmen. Soweit dies möglich und für die Darstellung der Entwicklung des Indikators sinnvoll ist, sind die Indikatoren deshalb mit einem **Basiswert (B)**, zumeist erhoben im Vergleichsjahr 1999, versehen. Der **Istwert (I)** zeigt den tatsächlichen Realisierungsstand im Laufe der Programmperiode an. Der anschließende **Sollwert (S)** gibt den selbst gesetzten Zielwert für das Jahr 2008 an.

In der Regel werden Basis- und Istwerte auf Projektebene über die **Förderstatistik (FS)** der Datenbank ermittelt (s.o.). Die Planwerte sind als Festgrößen in die Datenbank integriert. Sie ergeben sich

aus den Vorgaben (quantifizierte Ziele) des OPs bzw. der **Ergänzung zur Programmplanung (PE)**. Können Ist- bzw. Zielwerte nicht über die Förderstatistik auf Einzelprojektebene in der Vorgangsbearbeitung erhoben werden, sind **Sondererhebungen (SE)** im Rahmen der Berichterstattungs- und Evaluierung notwendig. Die hierzu notwendigen Datenerhebungen werden von den vorgangsbearbeitenden Stellen oder der Verwaltungsbehörde organisiert. Nicht maßnahmebezogen erhobene Daten sog. **Kontextindikatoren** (CO₂ Entwicklung etc.) werden durch externe Stellen, beispielsweise das **Statistische Landesamt (StLa)** ermittelt werden.

Unabhängig von der Erhebungsart ist der Zuwendungsempfänger über die auf ihn zukommenden Berichtspflichten vorab im Bescheid zu unterrichten.

Die **Periodizität** zeigt den Zeitpunkt der Datenerhebung an. Entsprechend des Indikatorcharakters erfolgt die Erhebung des Indikators **einmalig (e)** bei Einrichtung der Datenbank, **fortlaufend (f)** soweit er auf Einzelprojektebene erhoben wird. Eingabezeitpunkte sind Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung. **Jährlich (j)** erhobene Daten werden in der Regel unabhängig von der Vorgangsbearbeitung erhoben.

Die **Erfassungsebene** zeigt an, auf welcher Ebene der Datenbank (**p = Projektebene, s = Summenebene** – Maßnahmeebene) die Daten generiert werden.

Die im OP auf Schwerpunktebene quantifizierten Ziele sind als Plangrößen ebenfalls in das Indikatorensystem eingeflossen. In welchem Umfang die einzelnen Maßnahmen/ Aktionen zur Erreichung der im OP quantifizierten Ziele beitragen, ist dem Standardbericht 18 der Datenbank zu entnehmen.

Das mit der Europäischen Kommission abgestimmte Indikatorensystem umfasst 305 projektspezifische Indikatoren und 154 Kontextindikatoren.

Die Anlage 2 und 3, weisen all jene Indikatoren aus, die im System mit Planwerten unterlegt sind bzw. auf Aktionsebene berichtet werden..

Übersicht über die verwendeten Kennziffern des EU-Code

Die für die Durchführung der Aktionen verantwortlichen Stellen haben alle inhaltlich in Frage kommenden Codes den Aktionen zugeordnet. Die EU-Codes können Ziffer 19 des Aktionsbogens entnommen werden.

Die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil des Codes an den förderfähigen Gesamtkosten lt. Finanzplan. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Projekt mehrere Codes anspricht. Ein Code kann somit Schnittmenge eines anderen sein. Die Prozentangaben beziehen sich deshalb nur auf die Hauptcodes.

Die Berichterstattung und Auswertung zum EU-Code erfolgt über Tabelle 10 der efREporter-Datenbank.

5 Halbzeitbewertung und Einsatz der Effizienzreserve

Entsprechend den Festlegungen des Kapitel III, Artikel 42 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) 1260/1999 der Europäischen Kommission sowie des GFK und des Operationellen Programms des Landes Sachsen-Anhalt hat die Verwaltungsbehörde im Jahr 2003 eine **Halbzeitbewertung** vornehmen lassen. Die Halbzeitbewertung hat der Regionale Begleitausschuss abgenommen; Die Europäische Kommission hat dem Endbericht zugestimmt.

Verantwortlich für die Halbzeitbewertung war die Verwaltungsbehörde. Sie lies diese in Zusammenarbeit mit den Fondsverwaltern, den Mitgliedern des Regionalen Begleitausschuss und sonstigen regionalen Akteuren im Rahmen der Partnerschaft durchführen. Zur Begleitung und Steuerung der Halbzeitbewertung hat der Regionale Begleitausschuss eine Ad-hoc Lenkungsgruppe eingesetzt. Dieser gehört auch ein unabhängiger Sachverständiger an. Die Verwaltungsbehörde hat im Laufe des Jahres 2002 einen Evaluierungssachverständigen beauftragt, der die Prüfungsnotwendigkeiten und die Struktur der zukünftigen Halbzeitbewertung mit erarbeitet hat. Insbesondere war die Verfügbarkeit von Daten, die Verknüpfung von Bewertungen, die Erhebungsmethodik etc. zu ermitteln. Das so entstandene Prüfraster, aber auch der Mittel- und Zeitbedarf für die Bewertung, wurde mit den Fondsverwaltern und dem Regionalen Begleitausschuss abgestimmt.

Die Verwaltungsbehörde hat dem unabhängigen Evaluator als Grundlage der Halbzeitevaluierung die Daten des Operationellen Programms per 31.12.2002 übermittelt. Der Evaluator hat seinen Bericht zum 30.08.2003 abgegeben.

Die Prüfungsvorbereitungen für das OP Sachsen-Anhalt werden eng mit der GFK-Halbzeitbewertung abgestimmt. Insbesondere von Interesse ist hier die Harmonisierung von Indikatoren sowie die Vergleichbarkeit von Bewertungsinhalten.

Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse hat die Verwaltungsbehörde einen Änderungsantrag zur Verteilung der Leistungsreserve und zur Nachsteuerung des Operationellen Programms gestellt. Die Überarbeitung der EzP erfolgte auf Grundlage der o. g. Änderungsanträge. Die Ergebnisse der Halbzeit- und Effizienzbewertung hat das Land im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Verwaltungsbehörde zur Vorstellung der Ergebnisse der Halbzeitevaluierung sowie zu den Schlussfolgerungen für die zweite Hälfte der Förderperiode am 19.11.2003 eine Konferenz durchgeführt.

Über den aktuellen Umsetzungsstand (Plan zu Ist) der quantifizierten Ziele laut OP sowie der Indikatoren zur Bewertung der Leistungsreserve berichtet die Verwaltungsbehörde zudem regelmäßig über die Datenbank und den Bericht 18 aufbereitet und im jährlichen Durchführungsbericht berichtet.

6 Datenerfassung, Datenverarbeitung, Datenaustausch

Die Verwaltungsbehörde wird der Kommission alle notwendigen Angaben über die Zweckbestimmung der Mittel und über die erzielten Ergebnisse liefern.

Das Land Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass dazu alle geforderten Daten gemäß Anhang 4 der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen bereitgestellt werden.

Die zur Darstellung der Geldströme und Dokumentation der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsanforderungen notwendigen Daten, werden für alle Fonds auf Projektebene in einer zentralen Datenbank der Verwaltungsbehörde gespeichert.

Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung und für Bewertungen auf ad-hoc-Basis werden die erforderlichen Daten auf elektronischem Wege übermittelt.

Der elektronische Datenaustausch erfolgt in Form von Flat-file, die entsprechend des Arbeitspapiers der Kommission

„Structural Funds 2000 – 2006 Electronic Data Exchange between Member States and the European Commission File interface description „ (Version 1.1)

vereinbart sind.

Vom elektronischen Datenaustausch ausgeschlossen ist die Übertragung personenbezogenen Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Für die Übermittlung dieser Angaben gelten besondere Vereinbarungen.

Das Land Sachsen-Anhalt setzt zu Erfassung und Fortschreibung der Daten das Datenbanksystem „**efREporter**“ ein. Damit schafft es die Voraussetzungen, dass die verschiedenen Fachressorts und unterschiedlichen Bewilligungsbehörden des Landes die erforderlichen Angaben im Verlauf der Durchführung des OP auf elektronischem Wege in eine gemeinsame Datenbank erfassen.

Stammblattverfahren für die ESF-Interventionen

Von Bund und Ländern wurde für die ESF-Interventionen in Deutschland ein Stammblattverfahren konzipiert und mit der Kommission abgestimmt. Dieses Stammblattverfahren dient als Instrument für die Begleitung und Bewertung des ESF in Abstimmung mit anderen Datenerfassungen zur Strukturfondsförderung, um die Aggregations- und Analysemöglichkeiten deutlich zu verbessern. Kernelemente des Stammblattverfahrens sind:

Stammblatt für geförderte Teilnehmer

Stammblatt für beteiligte/geförderte Unternehmen

Stammblatt für Projekte

Durch die für die Stammbblätter vorgesehene Differenzierung (z.B. von Maßnahmen nach Aktionen) werden zusätzliche Informationen zum materiellen Verlauf, den Ergebnissen und den Wirkungen von Maßnahmen und Aktionen erfasst..

Arbeitsschritte zur Einführung des Stamblattverfahrens:

Die Arbeiten zur Einführung des Stamblattverfahrens im Bereich des ESF mit Beginn des Jahres 2003 wurden planmäßig durchgeführt. In enger Zusammenarbeit mit der BBJ Consult AG wurde am Test und der Erstellung von Dokumenten des Stamblattverfahrens gearbeitet. Die Vorbereitungen der Implementierung des Stamblattverfahrens konnten im wesentlichen bis zum Ende des Jahres 2002 abgeschlossen werden. Im Vorfeld wurden die Anwender entsprechend geschult. Damit waren die Voraussetzungen zur Einführung des Stamblattverfahrens ab 2003 gegeben.

In das Grundkonzept des Stamblattverfahrens wurde das rechnergestützte Antrags- und Begleitverfahren integriert. Damit wird eine Erfassung der Stammdaten bereits bei der Antragstellung und deren Fortschreibung bei der Erstellung der Begleitbögen ermöglicht. Zu diesem Zweck wurden sowohl das Antrags- als auch das Begleitverfahren weiterentwickelt. Im Ergebnis dieses Prozesses wurde sichergestellt, dass alle relevanten Daten für verschiedene Verfahren (Antrag, Stamblatt, Begleitbogen) nur einmal vom Träger erhoben und erfasst werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Antragskalkulation weiter generalisiert. Durch diese Herangehensweise wurde ein effizientes Verfahren entwickelt, das zugleich auch durch eine höhere Flexibilität gekennzeichnet ist.

7 Begleitausschuss

Mit Beginn der Förderperiode hat die Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die Konstituierung des Begleitausschusses unter Einbeziehung der repräsentativen Vertreter der Regionen, der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Umweltverbände vorbereitet. Bei der Besetzung des Begleitausschusses wird auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern geachtet. Der Begleitausschuss wurde gemäß Art. 35 (1) der Verordnung EG 1260/1999 im Einvernehmen mit dem Bund und der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Partner eingesetzt.

Der Begleitausschuss hat sich am 20.11.2000 mit der Annahme seiner Geschäftsordnung (Anlage 4) konstituiert. Am 06.02.2001 hat der Begleitausschuss die Ergänzung zur Programmplanung beschlossen. Im Folgenden befasst er sich regelmäßig mit der Anpassung und Aktualisierung der EzP und beschließt hierzu soweit erforderlich.

Der Begleitausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern mit beratender Stimme zusammen.

Der Begleitausschuss verfügt einschließlich des Vorsitzenden über insgesamt 34 Mitglieder. Davon sind 14 Mitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme (die Vertretung des Bundes hat gemeinsam eine Stimme).

Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden mehrheitlich durch die stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Verwaltungsbehörde hat Vetorecht deren Belange betreffend. Die Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Landeszahlstellen haben Vetorecht in ihren Fonds betreffenden Fragen.

Stimmberechtigt sind die fondsverwaltenden Ressorts, die Verwaltungsbehörde, die Landesressorts/ für Frauen und Gleichstellungspolitik zuständige Stelle sowie die Vertretung des Bundes.

Nach Ablauf eines Jahres hat der Begleitausschuss die Geschäftsordnung überprüft. Die Stimmrechtsregelungen sind im Ergebnis unverändert geblieben.

Die Ausschussmitglieder werden wie folgt benannt:

Verwaltungsseitige Mitglieder

Fondsverwaltende Ressorts und Verwaltungsbehörde	3
weitere Landesressorts / für Frauen und Gleichstellungspolitik zuständige Stelle	10
Vertretung des Bundes	1
Vertretung der Europäische Kommission	1

Mitglieder aus dem Bereich Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- u. a. Partner

DGB Landesbezirk Sachsen-Anhalt	1
ver.di, Landesbezirk Sachsen-Anhalt	1
IG Bau-Agrar-Umwelt Sachsen-Anhalt	1
Naturschutzbund Deutschland Verband Sachsen-Anhalt e. V. (NABU)	1
Bund für Umwelt und Naturschutz Sachsen-Anhalt e. V. (BUND)	1
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)	1
Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.	1
Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e. V.	1
Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.	1
Landesfrauenrat	1
Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V.	1
Landesvereinigung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.	1
LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände im Land Sachsen-Anhalt	1
Industrie- und Handelskammern	2
Handwerkskammern	2
Städte- und Gemeindetag	1
Landkreistag Sachsen-Anhalt	1

8 Verwaltungs- und Kontrollsystem, Unregelmäßigkeiten und Unabhängige Stelle

Die Finanzmittel der EU-Strukturfonds sind effizient und ordnungsgemäß nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden. Verantwortlich dafür ist die EU-Kommission gem. Artikel 274 des Vertrages.

8.1 Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Grundsatz

Über geeignete Verwaltungs- und Finanzkontrollsysteme müssen die EU-Kommission, Deutschland als Mitgliedsstaat und müssen die Länder als Träger Operationeller Programme die effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sicherstellen (Artikel 2 VO (EG) 438/2001). Die Systeme umfassen alle Stufen des Finanzmittelflusses. Zu verfolgen und zu dokumentieren ist der Weg des Geldes über alle beteiligten Stellen hinweg von der Europäischen Kommission bis hin zum Endempfänger. Zu unterscheiden sind die Verwaltungsverfahren selbst und die Finanzkontrolle zu diesen Verwaltungsverfahren. Die Finanzkontrolle unterteilt sich in die Überprüfung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen (Systemprüfung) und in eine stichprobenhafte Finanzkontrolle zur Überprüfung der über diese Systeme in der Praxis geförderten Projekte (Artikel 10 VO (EG) 438/2001).

Diejenige Stelle, die Verantwortung delegiert, hat sich über das Kontrollsystem, z.B. u.a. die „Finanzkontrolle“ zu vergewissern, dass die Verwaltungsstellen, auf die sie Verantwortung übertragen hat, dieser Verantwortung gerecht werden. Dies gilt sowohl auf der Ebene Kommission – Verwaltungsbehörde/Zahlstelle als auch auf der Ebene Verwaltungsbehörde/Zahlstelle – Fachreferate.

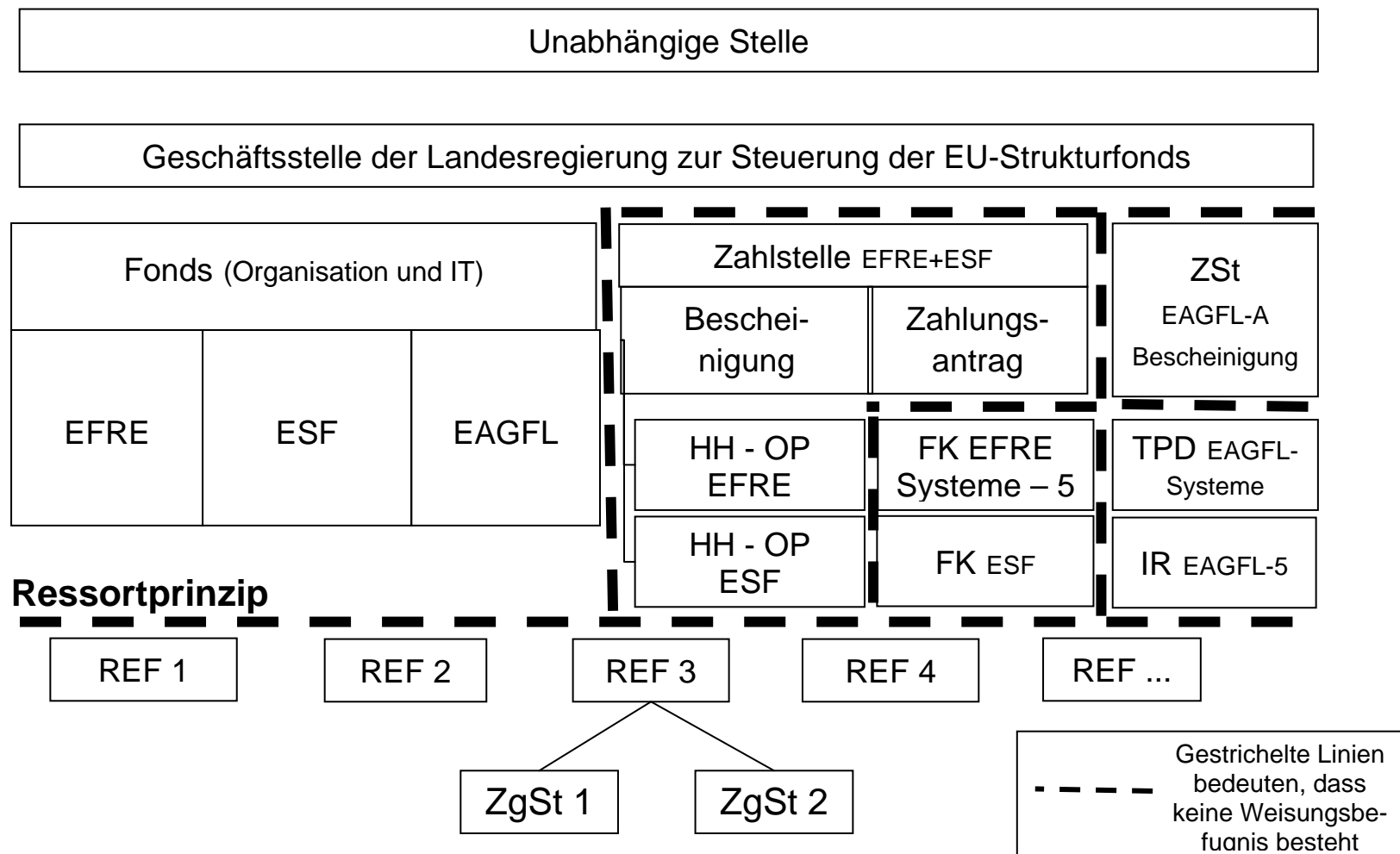
8.2 Kommission – Bund – Landesverwaltungsbehörde

Die EU-Kommission kommt ihrer Verpflichtung aus Artikel 274 des Vertrages durch eigene Finanzkontrollen nach. Die Kommission hat die Grundsätze für die Ausführung der Finanzkontrollen soweit sie von Dienststellen der EU-Kommission ausgeführt wird, in ihrem Finanzkontrollhandbuch (einschließlich Anhang zum Finanzkontrollhandbuch) niedergelegt. Sie hat die Kontrollaufgaben aber auch im Wege der Rechtsverordnungen VO (EG) 1260/1999 und VO (EG) 438/2001 auf die Mitgliedsstaaten delegiert.

Die Kommission überprüft im Rahmen der von ihr durchgeführten Finanzkontrollen, ob die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen (z.B. die Fachreferate) ihren Aufgaben gerecht werden. Die Rolle des Bundes bei der Finanzkontrolle ist über die Verwaltungsvereinbarung im Verhältnis zum Land geregelt. Der Bund und die Verwaltungsbehörde stellen nach Ziffer 10 der Verwaltungsvereinbarung Einvernehmen über die Sicherstellung der Finanzkontrolle (Art. 38 Abs. 1 a bis h und Abs. 2 bis 4) her.

Die Delegation von Verantwortung auf die Mitgliedsstaaten befreit die EU-Kommission nicht von dieser Verantwortung. Die Delegation auf die Mitgliedsstaaten erfolgt gemäß Artikel 8, 13 ff, 34 und 38 VO (EG) 1260/1999. Der Mitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland delegiert die Aufgabe insbesondere auf die Ebene der regionalen Operationellen Programme (OP) im Wege der Verwaltungsvereinbarung auf die regionalen Verwaltungsbehörden und die durch diese geschaffenen Verwaltungsstrukturen. Damit haben Verwaltungsbehörden auf Landesebene die Aufgabe, geeignete Verwaltungs- und Kontrollsysteme aufzubauen.

Schaubild: Verwaltungs- und Kontrollsystem



8.3 Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Landesebene

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Landes Sachsen-Anhalt ist dargestellt im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem“. Diese individuellen Verfahrenszuständigkeiten und –regelungen der für die Umsetzung der Förderung zuständigen Fachreferate sind in Prüfpfad-Dokumenten nach einem einheitlichen Schema erfasst und bilden die Grundlage der Systemprüfung innerhalb der Finanzkontrolle auf der Ebene der Förderinstrumente zur Umsetzung des Operationellen Programms.

Die Fachreferate der Fachressorts (im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem“ „REF“) der Landesregierung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch verantwortlich für die Umsetzung des Operationellen Programms. Die Fachreferate bedienen sich dazu weiterer zwischengeschalteter Stellen (im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem“ „ZgSt“) in ihrem nachgeordneten Bereich. Fachreferate und zwischengeschaltete Stellen müssen sich dabei an den Rechtsrahmen halten. Diesen geben vor:

- EU-Recht, VO (EG) 1260/1999, VO (EG) 438/2001, VO (EG) 448/2004 (Förderfähigkeit von Ausgaben) und VO (EG) 1159/2000 (Information- und Publizität)
- GFK,
- OP und
- EzP sowie
- nationales und
- regionales Recht – insbesondere auch die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Innerhalb dieses Rahmens sind die Fachreferate aufgrund des in der Verfassung verankerten Ressortprinzips eigenverantwortlich tätig. So entscheiden sie auf dieser Basis unabhängig von Weisungen der EU-VB oder des Bereichs der Zahlstelle über die Auswahl von Projekten. Sie verantworten entsprechend des Ressortprinzips die Aufstellung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen (Artikel 3, 4, 7 und Anhang I VO (EG) 438/2001 vgl. Prüfpfad-Dokumente in der EzP) und deren Umsetzung auf ihren Ebenen solange sie den Rechtsrahmen der EU-Verordnungen, des GFK, des OP, der EzP und insbesondere der Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht verlassen.

Die Prüfungen, die mit der Umsetzung betrauten Stellen vornehmen müssen, beschreibt insbesondere auch Artikel 4 VO (EG) 438/2001. Dessen zweiter Absatz schreibt Prüfungshandlungen der Zwischengeschalteten Stellen insbesondere auch vor Ort vor. Für den Fall, dass Aktenprüfung oder Vor-Ort-Prüfung nicht erschöpfend sind, ist die Beschreibung der Stichprobenmethode anzugeben. Die EU-Verwaltungsbehörde hat die Zwischengeschalteten Stellen im Wege des Erlasses auf diese Pflichten hingewiesen und ein Auswahlverfahren zur Ermittlung von Stichproben eingeführt (vgl. Artikel 4-Prüfungen).

8.3.1 Verwaltungsbehörde (Artikel 34 VO (EG) 1260/1999)

Die EU-VB ist im Ministerium der Finanzen in der Stabsstelle „Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB)“ angesiedelt und unabhängig von Weisungen der Einzelressorts und deren Fachreferate. Die Stabsstelle ist direkt der obersten Leitungsebene des Ministeriums unterstellt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Koordinierung des Programmierungsprozesses,**

d.h. Herbeiführung eines politischen Beschlusses des Landeskabinetts (Kompromiss der Ressorts auf der Basis von EU-Verordnungen, GFK und OP). Mit diesem Beschluss definiert das Kabinett die Schwerpunkte und Maßnahmen sowie der Verteilung der Mittel auf diese nach Geldquellen und Jahren im Rahmen der VO (EG) 1260/1999 und auf Basis des GFK und des OP.

- **Auf- und Ausbaus eines Verwaltungs- und Kontrollsystems oberhalb der Ressortebene**

d.h. Einrichtung einer Organisationsstruktur mit den Institutionen:

- EU-VB: Fondsverwaltung – im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem“ „Fonds“),
- Zahlstellen (im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem“ auch als „ZSt“ abgekürzt)
 - einschließlich Bescheinigung der Ausgaben
 - Stellung des Zahlungsantrages
- Finanzkontrolle (im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem“ „FK“)

(ECCC - Kontrollstelle für den EFRE als ausgelagerte Untereinheit und Stabsstelle in der Investitionsbank und unabhängig von Weisungen der Fachreferate und der zwischengeschalteten Stellen sowie hinsichtlich ihrer Prüffeststellungen frei von Weisungen der EU-VB und dem Bereich Zahlstelle (MF, Ref. 22)),

unabhängige Prüfgruppe für den ESF angesiedelt bei der für die Arbeitsmarktpolitik zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (unabhängig von Weisungen der Fachreferate und der zwischengeschalteten Stellen sowie hinsichtlich ihrer Prüffeststellungen frei von Weisungen der EU-VB und dem Bereich Zahlstelle (MF, Ref. 22)),

Beide Finanzkontrollstelle haben als Aufgaben durchzuführen

- Systemprüfungen [Artikel 6 VO (EG) 438/2001 i.V.m. der Vereinbarung des Bundes und der Länder vom 21.10.1999] und

- Stichprobenprüfungen [Vor-Ort, 5 % Artikel 10, VO (EG) 438/2001],

Interne Revision (im Schaubild „IR“) und Technischer Prüfdienst (im Schaubild: „Verwaltungs- und Kontrollsystem „TPD“) für EAGFL-A angesiedelt im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – IR (Systemprüfung) ist integriert in die fondsverwaltende Zahlstelle und TPD (Stichprobenprüfung) ist als von anderen Fachreferaten unabhängiges Referat der Abteilung 1 des MLU angesiedelt)

- Unabhängige Stelle (Artikel 15 VO (EG) 438/2001)

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer (PWC), der frei von jeglicher Weisung laut Vertrag und nach Landesrecht zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet ist.

- **Vorgabe einheitlicher Standards für Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Ressortebene und Ebenen zwischengeschalteter Stellen (Artikel 3, 4 VO (EG) 438/2001),**

um einheitliches Datenmaterial der laut Ressortprinzip unabhängig handelnden Ressorts von diesen zu erhalten. Die Standardisierung führt zu aggregierbaren und auswertbaren Daten.

- **Entwicklung und Fortentwicklung des IT-Systems efREporter,**

als Datenbanksystem zur Erfüllung der dem Land obliegenden Berichtspflichten.

- **Information und Publizität zu den EU-Strukturfonds**

bezüglich aller relevanten Rechtsgrundlagen und sonstigen Regelungen sowie über Inhalte und Ergebnisse der EU-Strukturfondsförderung. über das Landeswademecum im Intranet der Landesregierung und im Internet (vgl. dazu Europaseiten der Landesregierung <http://www.europa.sachsen-anhalt.de>. Weiter führt die EU-VB jährlich mehrmals Fortbildungen für Bedienstete der Landesregierung und Mitarbeiter sonstiger zwischengeschalteter Stellen durch. Die EU-VB gibt zudem einen vierteljährlichen Newsletter per e-mail an alle bekannten e-mail-Adressen betroffener Landesbediensteter und Mitarbeiter sonstiger zwischengeschalteter Stellen heraus. Der Newsletter enthält Hinweise auf alle Erlasse, sonstige Veröffentlichungen und Veranstaltungen der EU-VB und der Zahlstellen.

- **Veranlassung und Koordination von Evaluationen**

durch unabhängige Evaluatoren

- **Betreuung und Leitung des Regionalen Begleitausschusses**

- **Verantwortung gegenüber der EU-Kommission**

Fonds (EFRE, ESF, EAGFL-A)

Innerhalb der EU-VB existieren Arbeitseinheiten, die oben unter 8.3.1. dargestellte Funktionen für die einzelnen Fonds speziell erfüllen, soweit es sich nicht um übergreifende Aufgaben handelt. EFRE und ESF sind im Referat MF EU-VB angesiedelt, der EAGFL-A dagegen im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat 53. Fondsspezifisch ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben.

- Begleitung des Programmierungsprozesses für den jeweiligen Fonds
- Überprüfung der von den Fachreferaten gemeldeten Inhalte in Bezug auf EU-Verordnungen, GFK und OP
- Begleitung der Fachreferate bei der Umsetzung des Operationellen Programms
- Begleitung von Evaluationen
- Interpretation von Berichten aus dem efREporter für Monitoring und Durchführungsberichte an die EU-Kommission)
- Information und Publizität der Fonds

Technische Hilfe

Die EU-VB plant die Technische Hilfe und setzt diese ein, um die ihre Aufgaben, fondsübergreifend und fondsspezifisch, ausführen zu können. Der Einsatz der Technischen Hilfe richtet sich dabei nach Regel 11 des Anhangs zur VO (EG) 448/2004, den Maßnahmebeschreibungen der Technischen Hilfe laut OP und den EzP-Bögen für die Technische Hilfe. Das Verfahren zum Einsatz der Technischen Hilfe richtet sich nach dem Prüfpfad für die Technische Hilfe in der EzP. Die Umsetzung der Technischen Hilfe unterliegt wie jeder sonstige Einsatz von Mitteln des OP der Finanzkontrolle, der Aufsicht der Zahlstelle und der Prüfung durch die Unabhängige Stelle.

Handlungsempfehlungen zur Steuerung des Haushalts und des Finanzplans des OP

Die EU-VB ermittelt aus dem ihm vorliegenden Datenmaterial Berichte, zum Zwecke der Haushalts- und Finanzplan-Koordination (dies betrifft ausschließlich Ermittlung, Prüfung und Zulieferung von Datenmaterialmaterial für die Fonds und die HH-Abteilung des MF). Dazu gehören

- Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Steuerung des EU-Finanzplans und des Landeshaushalts; die Entscheidung der Umsetzung liegt beim Kabinett und den Staatssekretären der Landesregierung sowie den Einzelressorts.
- Ermittlung und zur Verfügungstellung von Datenmaterial für die Haushaltsabteilung des MF zum Zwecke des Aufstellungsverfahrens der jährlichen HH-Pläne und deren Verhandlung innerhalb der Landesregierung und im Landtag.

- Ermittlung und zur Verfügungstellung von Datenmaterial im Rahmen der Programmierung des OP-Finanzplans sowie dessen Fortschreibung durch die Fonds EFRE, ESF, EAGFL-A zur Verhandlung mit den Referaten der Landesregierung und zur Beschlussfassung im Kabinett.

Definition von Standards für Verfahren und Datenmaterial, IT-System-Entwicklung

Das System efReporter liefert die einheitliche Datenbasis als Grundlage für Berichte und den Informationsfluss an

- EU-VB (Fonds)
- Zahlstellen
- Landesregierung (Staatsekretäre und Kabinett), Einzelressorts und weitere zwischengeschaltete Stellen
- Regionalen Begleitausschuss
- Bund
- EU-Kommission

Die EU-VB gibt vor und definiert Voraussetzungen und Standards für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme einschließlich der IT-Systeme. Andernfalls könnte sie nicht einheitlich Datenmaterial, das auf der Ressortebene entsteht, den beteiligten Institutionen für deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen. Zum 31.12.2004 waren gut 46.000 Projekte mit einem auf Grund der Historisierung Vielfachen an Datensätzen im System eingespeichert.

Die EU-VB definiert einheitliche Standards für:

- Förderinhalte und -instrumente (Richtlinien) zur Aufnahme in die Ergänzung zur Programmplanung (EzP-Bögen) in Umsetzung der mit der EU-Kommission im OP vereinbarten Maßnahmebeschreibungen
- Verwaltungsverfahren- und Kontrollsysteme (EzP-Prüfpfade)
- Begriffe (z.B.: Wann liegt eine „erstattungsfähige Auszahlung“ vor?, d.h. z.B. nicht Auszahlung an zwischengeschaltete Stelle, nicht Anordnung einer Zahlung, sondern Wertstellungsdatum einer Zahlung an einen Endempfänger gegen quitierte Rechnung)
- Unterkontensystematik im elektronischen Haushaltssystem (z.B. HAMISSA – erforderlich ist einheitlich standardisierte Unterkontenstruktur, die elektronische Überleitungsrechnung HAMISSA – efReporter ermöglicht)

Die Standardisierung der Systeme ist insbesondere erforderlich, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben prüfbar zu gestalten und es der Zahlstelle zu ermöglichen die Ausgaben zu bescheinigen. Diese standardisierten Systeme benötigen alle unabhängigen Stellen zur systematischen Durchführung von Systemprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen. Solche Stellen sind:

- Zahlstellen
- Finanzkontrollen des Landes Sachsen-Anhalt (im Schaubild „FK“, „IR“ und „TPD“) als auch
- Finanzkontrolle der EU-Kommission
- Unabhängige Stelle
- und Rechnungshöfe.

Ohne die Standards könnte die Landesregierung ein IT-System auch nicht als Unterstützungsinstrument verwenden. Ohne einheitliches System hätte das Land – und zwar die Fachressorts mit ihren Fachreferaten – die Recht- und Ordnungsmäßigkeit im Zweifel individuell für jedes einzelne Verfahren – ggf. sogar für jedes einzelne Projekt nachzuweisen.

Die EU-VB entwickelt auf der Basis der von ihr gesetzten verbindlichen Standards das IT-System eREporter, um damit der Pflicht des Landes zur elektronischen Datenübertragung nachzukommen [Artikel 34 Absatz 1 a) VO (EG) 1260/1999 i.V.m. Artikel 18 VO (EG) 438/2001 - insbesondere Anhänge IV und V].

Verantwortung für Aufbau, Organisation und Anleitung von Geschäftsstellen (z.B. ECCC – „Clearingstelle“ oder LIZ)

Die EU-VB bedient sich insbesondere der bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt als Stabstelle eingerichteten Clearingstelle (z.Zt. etwa drei Personen), um die Daten der Datenbank laufend zu überprüfen, die Daten auszuwerten und darüber zu berichten. Sie bedient sich einer weiteren Geschäftsstelle im Landesinformationszentrum LIZ, um eine ordnungsgemäße „technische Behandlung“ des Datenmaterials sicherzustellen (z.B. auch back-up) und die Daten gegen unberechtigten Zugriff und Beschädigungen zu schützen.

8.3.2 Bereich Zahlstelle EFRE/ESF (Artikel 34 i.V.m. Artikel 9 lit. o VO (EG) 1260/1999)

Der Bereich Zahlstelle des EFRE/ESF hat die Funktionen, den Zahlungsantrag zu unterschreiben und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungen laut Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag mit Unterschrift zu bescheinigen.

Prüfung der Voraussetzungen zur Stellung eines Zahlungsantrages gemäß Artikel 32 VO (EG) 1260/1999)

Bevor der Bereich Zahlstelle Zahlungen zur Erstattung bei der EU-Kommission beantragt, führt er die nach VO (EG) 1260/1999 und VO (EG) 438/2001 erforderlichen Prüfungen durch. Die einzelnen Prüfschritte und die Herkunft der Informationen gibt nachfolgende Tabelle wieder:

Table 1 Prüfpfad Zahlstelle EFRE – ESF: Prüfungen zum Zahlungsantrag

	Prüfaufgabe	Herkunft der Daten
0.	Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 3 VO (EG) 1260/1999	
0.1.	a) Vorlage der Ergänzung zur Programmplanung (EzP)	Dokument von EU-VB 13;
0.2.	b) Übermittlung des Durchführungsberichtes	Dokument von EU-VB 13
0.3.	Vorlage der Halbzeitevaluierung	Dokument von EU-VB 13
0.4.	Einhaltung der Planansätze	efREporter-Tabelle 8 und auf Plausibilität überprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB
0.5.	Empfehlungen der KOM zur Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	Dokument von EU-VB 12, 13
0.6.	Keine Aussetzung der Zahlung nach Art. 39 Abs. 2 VO 1260/199 o. Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV	Dokument von EU-Kommission
0.7.	Keine Überschreitung von 95 v.H. der Fondsbeteiligung (Schlusszahlung)	efREporter-Tabelle 8 auf Plausibilität geprüft durch Clearingstelle und Finanzplanansätze im Auftrag der EU-VB
0.8.	Höhe der beantragten Zwischenzahlung	efREporter-Tabelle 8 auf Plausibilität geprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB und bisherige Erstattungszahlungen der EU-Kommission
1.	Ausgabenbestätigungen seitens der Fachreferate (Anhang I zu VO (EG) 438/2001)	
1.1.	Vorlage aller Ausgabenbestätigungen	Von Clearingsstelle im Auftrag der EU-VB aus dem efREporter erzeugte Dokumente,

		die die Fachreferate der Landesregierung prüfen, ggf. korrigieren und gegenzeichnen.
1.2.	Prüfung der Ausgabenbestätigungen	
1.2.1.	Formelle Anforderungen	Von Clearingsstelle im Auftrag der EU-VB aus dem efREporter erzeugte Dokumente, die die Fachreferate der Landesregierung prüfen, ggf. korrigieren und gegenzeichnen.
2.	Tabelle 8 – Ausgabenerklärung [Anlage II zu VO (EG) 438/2001]	
2.1.	Übereinstimmung mit Ausgabenbestätigungen (Plausibilitätsprüfung)	efREporter (Tabelle 8) – auf Plausibilität geprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB - und von Fachreferaten gegengezeichnete Ausgabenbestätigungsdokumente der Fachreferate
2.2.	Übereinstimmung mit den Projektlisten	Von Clearingsstelle aus dem efREporter im Auftrag der EU-VB erzeugte Projektlisten.
2.3.	Summierungen der Jahresscheiben und Schwerpunkte	efREporter (Tabelle 8) – auf Plausibilität geprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB
2.4.	Einhaltung der Planansätze des Finanzplans auf Maßnahmenebene	efREporter (Tabelle 8) – auf Plausibilität geprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB und Finanzplan
2.5.	Plausibilität zu vorherigem Zahlungsantrag	efREporter (Tabelle 8) zum aktuellen und vorherigem Termin im Vergleich mit Erstattungszahlungen der EU-Kommission
2.6.	Übereinstimmung mit dem Flat-File laut Vereinbarung der EU-Kommission mit der GFK-Verwaltungsbehörde	efREporter (Tabelle 8 und Flat file) – auf Plausibilität geprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB
3.	Tabelle 23 [Anlage zur Ausgabenerklärung gemäß Anlage II zu VO (EG) 438/2001]	
3.1.	Unregelmäßigkeitsmeldungen vollst. in Ta-	efREporter (Tabelle 23 auf Plausibilität

	belle 23 erfasst	geprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB)
4.	Abgleich Landeshaushalt (HAMISSA) und efREporter Daten – Überleitungsrechnung	efREporter (Tabelle 16) auf Plausibilität geprüft durch Clearingstelle im Auftrag der EU-VB und HAMISSA – teilweise über manuell erstellte Dokumente der Fachreferate der Landesregierung und deren Aufbereitung durch Zahlstelle
5.	Ergebnis der Vor-Ort-Aktenprüfungen	Subsysteme der Fachreferate der Landesregierung und deren zwischengeschalteter Stellen bis zur Eingabe in den efREporter
6.	Sonstiges Verwaltungs- und Kontrollsystem	In EzP durch EU-VB veröffentlichte Prüfpfade
6.1.	Allgemeines	Prüfberichte der Finanzkontrolleure (Systeme und 5 %)
6.2.	Umsetzung von Prüffeststellungen der EU-Kommission, EuRH etc.	Prüfberichte der EU-Finanzkontrolleure, des EuRH etc.
7.	Korrekturen des Zahlungsantrages	
7.1.	Korrektur aufgrund von einschränkenden Ausgabenbestätigungen seitens der Fachreferate (Anhang I zu VO (EG) 438/2001)	Von Clearingsstelle aus dem efREporter im Auftrag der EU-VB erzeugte Dokumente, die die Fachreferate der Landesregierung prüfen, ggf. korrigieren und gegenzeichnen.
7.2.	Korrekturen aufgrund von Feststellungen der Finanzkontrolle [sowohl Systemprüfungen nach Artikel 6 VO (EG) 438/2001 i.V.m. Vereinbarung des Bundes und der Länder vom 21.10.1999 als auch 5 %-Prüfungen nach Artikel 10 VO (EG) 438/2001]	Dokumente der Finanzkontrollstellen und anderer Prüfstellen wie EU-Finanzkontrolle oder Rechnungshöfe

8.	Ergebnis [Anhang II zu VO (EG) 438/2001]	
8.1	<u>Unterschrift unter Zahlungsantrag</u>	Dokumente nach Ziffern 0 – 7.2
8.2	<u>Unterschrift unter Ausgabenbescheinigung und –erklärung und Zahlungsantrag</u>	Dokumente nach Ziffern 0 – 7.2

Methodische Untersuchungen, Plausibilitätsprüfungen und gezielte Stichproben

Der Bereich Zahlstelle überzeugt sich über Standards und Plausibilitätsroutinen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, insbesondere in den elektronischen Systemen efREporter und HAMISSA, von der Verlässlichkeit der Dokumente, die er zu im Rahmen seiner tabellarisch dargestellten Prüfaufgaben heranzieht. Er nimmt selbst methodische Untersuchungen vor und überzeugt sich ad hoc über Stichproben vom Funktionieren der zuliefernden Systeme einschließlich der Finanzkontrolleure, hierzu kann sich die Prüfung auch bis auf Projektebene erstrecken.

Mittelübertragung an die zuständigen Fachreferate der Landesregierung

Der Bereich Zahlstelle (Bescheinigende Stelle) EFRE/ESF weist den Fachreferaten die im Landeshaushalt veranschlagten und als solche kenntlich gemachten „EU-Mittel“ jährlich zu. Die Bescheinigende Stelle hat jederzeit das Recht, Mittel zu sperren, wenn sich Zweifel an der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der mit diesen Mitteln getätigten Ausgaben ergeben. Sie kann die Mittel in diesem Zusammenhang auch anderen zwischengeschalteten Stellen übertragen, über deren Ausgabepraxis bezüglich Recht- und Ordnungsmäßigkeit keine Zweifel bestehen.

Vereinnahmung der EFRE- und ESF-Mittel

Der Bereich Zahlstelle vereinnahmt die EU-Mittel auf entsprechendem Einnahmetitel nachdem die EU-Kommission auf Erstattungsanträge der Zahlstelle diese tatsächlich an die Bundeszahlstelle auszahlt, die diese weiter an die Landeszahlstelle überträgt. Sieht man von der Vorauszahlung zu Beginn der Förderperiode ab, stellen sich die jährlichen getätigten Ausgaben als eine Vorleistung des Landes dar, bevor es zum Erstattungsantrag und zur Erstattung des EU-Anteils laut OP-Finanzplan kommt.

Planung und Durchführung des Haushaltsplans das OP betreffend sowie Additionalität

Weiter bedient sich der Bereich Zahlstelle der ihm vorliegenden Berichte der EU-VB und eigener Auswertungen als Grundlage für seine Haushaltsplanung und die Haushaltsumsetzung.

Der Bereich Zahlstelle stellt seine Prüfungsergebnisse zusammen und übermittelt diese zum Zwecke der Berichterstattung während und nach Abschluss der Umsetzung [sowohl ex ante: jährliche Voraus-schätzung der Zahlungsanträge nach Artikel 32 Absatz 7 VO (EG) 1260/1999, als auch ex post (Zah-

lungsanträge)]. Die Zahlstelle ermittelt aus den ihr vorliegenden Haushaltsgrößen des weiteren die Daten zur Additionalität und erstattet darüber Bericht [Artikel 11 VO (EG) 1260/1999].

Verantwortung für Aufbau, Organisation und Anleitung von Geschäftsstellen (z.B. ECCC – „Finanzkontrolle“)

Der Bereich Zahlstelle bedient sich insbesondere der bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt in einer Stabstelle organisierten Finanzkontrolleure (etwa acht bis zehn Personen für EFRE) sowie der Unabhängigen Prüfgruppe (vier Personen für ESF). Der Bereich Zahlstelle definiert dazu die Anforderungen an die Berichte der Finanzkontrolleure sowohl zu Systemprüfungen wie zu Vor-Ort-Kontrollen als auch zu Statistiken zur Bewertung der gesamten Prüfungstätigkeit einschließlich Follow-up. Bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen und der Formulierung ihrer Prüfungsfeststellungen sind die Finanzkontrolleure nicht weisungsgebunden – auch nicht von Seiten der EU-VB, nicht einmal gegenüber dem Bereich Zahlstelle. Die angewendete Methodologie im Bereich der Finanzkontrolle unterliegt der Kontrolle der Unabhängigen Stelle.

Institutionelle Sicherung der Unabhängigkeit des Bereiches Zahlstelle von der EU-VB

Der Bereich der Zahlstelle EFRE/ESF gehört dem Referat 22 des MF an. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist der Bereich Zahlstelle frei von Weisungen anderer Stellen – z.B. EU-VB (Fonds), die mit der Durchführung des Operationellen Programms betraut sind. Diese Regelung ist Bestandteil des OP und der vom Begleitausschluss beschlossenen EzP. Hierzu können sich die Bediensteten der Zahlstelle auch auf eine entsprechende Dienstanweisung des Ministers der Finanzen stützen. Diese hat folgenden Inhalt:

- Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Bereichs Zahlstelle (MF, Ref. 22) von jeglichen Weisungen in Bezug auf die Funktion der Bescheinigenden Stelle.
- Ausschluss von Vertretungsregelungen zwischen Mitarbeitern des Bereichs Zahlstelle (MF, Ref. 22) und Mitarbeitern des Referates MF EU-VB.
- Freier Zugang zu allen Dokumenten, die für die oben dargestellten Prüfschritte erforderlich sind, insbesondere zu den Daten im Datenbankbanksystem eFREporter
- Freier Zugang zu allen Dokumenten und Unterlagen, die Grundlage sind für den Inhalt dieser Dokumente.
- Mitwirkungspflicht aller Stellen der Landesregierung und deren nachgeordneten Bereiche, die mit der Umsetzung der EU-Strukturfonds betraut sind, an den Kontrollhandlungen der Zahlstelle, Finanzkontrolleuren und der unabhängigen Stelle.
- Unabhängigkeit vom Leiter der Stabstelle „Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB)“ insofern dieser die Mitarbeiter des Bereiches Zahlstelle (MF, Ref. 22) auch nicht dienstlich beurteilt und sie auch sonst nicht bei der Erfüllung ihrer Prüftätigkeiten beeinflussen darf.

8.3.3 Zahlstelle EAGFL-A (Artikel 34 i. V. m. Artikel 9 lit. o VO (EG) 1260/1999)

Für den Bereich der Zahlstelle des EAGFL-A gelten in Anlehnung an den EAGFL-G (Ausrichtung Garantie) einige Besonderheiten. Deshalb wurden mit Inkraftsetzen der EU-Finanzkontrollverordnung VO (EG) 438/2001 die Modalitäten zur finanziellen Abwicklung des Fördergeschäftes bezüglich Organisation, Zuständigkeit und Kontrolle für die Durchführung der Maßnahmen des EAGFL-A, des FIAF und der GI LEADER+ in einer Dienstanweisung vom 06.06.2001 neu geregelt. Danach liegt die Verantwortung zur Umsetzung der Finanzkontrollen im Geschäftsbereich des MLU bei eigenen Prüfeinrichtungen.

Der Bereich Zahlstelle der fondsverwaltenden Zahlstelle EAGFL-A, MLU Referat 53, erstellt als „ausgelagerter“ Teil der EU-VB die entsprechenden Berichte selbst, da sie diesbezüglich Funktionen erfüllt, die für EFRE und ESF die EU-VB selbst ausübt.

Bei der Bescheinigung der Ausgaben stützt sie sich weiter auf die Ergebnisse von zwei Finanzkontrollenrichtungen. Dies ist für die Systemkontrollen der Technische Prüfdienst, MLU 53. Die 5%-Prüfungen nach Artikel 10 VO (EG) 438/2001 führt der Interne Revisionsdienst, der in Referat 14 des MLU angesiedelt ist, durch.

Der Technische Prüfdienst der Zahlstelle EAGFL-A nimmt die Aufgaben der Finanzkontrolle gem. Art. 7; 9 Abs. 2 der VO (EG) 438/2001 wahr. Diese Kontrollen beziehen sich in erster Linie auf den Aufbau und die Funktion von Verwaltungs- und Prüfverfahren bei den mit der Durchführung der Aktionen betrauten Stellen und schließen die Prüfung angewendeter Verwaltungs- und Kontrollunterlagen wie Prüfchecklisten, Bearbeitungsspiegel, Vordrucke etc. auf Zweckmäßigkeit mit ein. Der „Interne Revisionsdienst“ EAGFL-A prüft als unabhängige Stelle gem. Art. 10 der VO (EG) 438/2001 auf der Grundlage von repräsentativen Stichproben nach Risikoanalysen mind. 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben aller Maßnahmen/ Aktionen des EAGFL-A, des FIAF und der GI Leader?.

Die Haushaltssteuerung im Rahmen der EAGFL-A- Umsetzung erfolgt über das Haushaltsreferat des MLU. Ebenso die Vereinnahmung der EAGFL-A-Mittel.

8.3.4 Unabhängige Stelle (Artikel 15 VO (EG) 438/2001)

Die Unabhängige Stelle ist zuständig für den Prüfvermerk nach Artikel 15 VO (EG) 438/2001. Zu diesem Zweck vergewissert sie sich begleitend zur Durchführung der EU-Strukturfondsperiode kontinuierlich über die Tauglichkeit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Systeme einschließlich der Arbeit der unabhängig handelnden Mitarbeiter des Bereichs Zahlstelle und der unabhängig handelnden Finanzkontrolleure. Hierüber erstattet sie jährlich Bericht an die EU-VB. Dieser Bericht enthält insbesondere Feststellungen zu Problemen, die im Ergebnis zu einem eingeschränkten Prüfvermerk bei der Gegenzeichnung des Schlusszahlungsantrages führen oder führen könnten, wenn EU-VB, Fachreferate und weitere zwischengeschaltete Stellen sowie die Zahlstellen oder die Finanzkontrolleure diesen Feststellungen nicht abhelfen.

Auftraggeber der Unabhängigen Stelle ist die EU-VB. Die Unabhängige Stelle ist ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das über eine europaweite Ausschreibung ermittelt wurde. Eine Betrauung mit Aufgaben im Rahmen der nächsten Periode ist nicht vorgesehen. Hierzu wird eine neue europaweite Ausschreibung erfolgen. Dies wird unter Ausschluss des bisherigen Partners geschehen, um die Unabhängigkeit nicht durch neue Vertragsverhandlungen zu gefährden.

Weiter Angaben enthalten die Tabellen 2 (34) und 3 (35) des Operationellen Programms, die hier entsprechend der Änderungen in der Geschäftsverteilung fortgeschrieben sind.

Tabelle 2 Systematische Darstellung der Funktionen der Zahlstelle (OP Tabelle 34)

Verfahrensschritt	EFRE	ESF	EAGFL
Zahlungsantrag	Landeszahlstelle für den EFRE und des ESF Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle- MF, Ref. 22) (Organisationseinheit Zahlstelle), über Bundeszahl- stelle		Landeszahlstelle für den EAGFL-A Ministerium für Land- wirtschaft und Umwelt, Referat Zahlstelle über Bundeszahlstelle
Mitteleingang in Deutsch- land	Bundeszahlstelle für den EFRE Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundeskasse Halle	Bundeszahlstelle für den ESF Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Bundeszahlstelle für den EAGFL-A Bundeskasse Frank- furt/Main
Mittelannahme im Land Sachsen-Anhalt Zahlstelle	Landeszahlstelle für den EFRE und des ESF Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle)		Landeszahlstelle für den EAGFL-A Ministerium für Land- wirtschaft und Umwelt, Referat Zahlstelle
Mittelzuweisung im Land an die bewirtschaftenden Stel- len	Landeszahlstelle überträgt Mittel auf Fachreferate zur weiteren Bewirtschaftung		Landeszahlstelle für den EAGFL-A überträgt Mittel auf Fachreferate zur weiteren Bewirt- schaftung

<p>Auszahlung SF-Mittel an Endbegünstigte/ Endempfänger</p>	<p>Mittelbewirtschaftende Stellen ordnen an Auszahlung durch Landeszentralkasse</p> <p>1. im Falle, dass sie selbst vorgangsbearbeitende Stellen sind</p> <p>a) bei Beihilfen als Endbegünstigte an die Endempfänger</p> <p>b) bei Nichtbeihilfen an die Endbegünstigten/ Endempfänger</p> <p>2. im Falle, dass sie eine externe vorgangsbearbeitende Stelle (insbesondere IB) einschaltet, zahlt diese</p> <p>a) bei Beihilfen als Endbegünstigte an Endempfänger aus</p> <p>b) bei Nichtbeihilfen an Endbegünstigte/ Endempfänger aus</p>	<p>a) Landeszentralkasse (LZK) auf Anordnung der Bewilligungsstellen bzw. auszahlenden Stellen</p> <p>b) Kasse der IB auf Anordnung der Bewilligungsstellen der IB</p>
<p>Projektannahme, Projektbewilligung, Prüfung und Abrechnung</p>	<p>Vorgangsbearbeitende Stellen (insbesondere LVwA, IB, ÄLF)</p>	
<p>Auszahlung SF-Mittel an Endempfänger</p>	<p>LZK/ Kasse der IB – wie oben</p>	
<p>Entgegennahme der Ausgabenerklärung und Abgabe der Ausgabenbescheinigung (= Zahlungsanforderung)</p>	<p>Landeszahlstelle, Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle), auf der Grundlage der Finanzkontrolle durch EFRE-Control, Consult, Clearing oder der ESF-Prüfgruppe</p> <p>sowie der Kontrolle über elektronisches Abrechnungssystem (Clearing), das die Verwaltungsbehörde durch einen regelmäßigen Abgleich mit dem landeseigenen Haushaltssystem HAMISSA kontrolliert,</p> <p>über Bundeszahlstelle</p>	<p>Landeszahlstelle, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, auf der Grundlage der Finanzkontrolle durch das Referat Zahlstelle</p> <p>sowie der Kontrolle über elektronische Abrechnungssysteme (FMLAWI, FMSANA, efReporter)</p>

Erstellung der Prognosen gem. Artikel 32 Abs. (7)	Landeszahlstelle, Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle- MF, Ref.22)	Landeszahlstelle, Minis- terium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat 53
Bericht zum aktuellen Stand der Programmumsetzung	Landeszahlstelle, Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle- MF, Ref. 22)	Landeszahlstelle, Ministerium für Land- wirtschaft und Umwelt, Referat 53

Tabelle 3 Überblick über die Zuständigkeiten im Rahmen des Ziel 1-Programmes Sachsen-Anhalt (OP Tabelle 35)

FINANZKONTROLLE	EFRE und ESF	EAGFL-A
Grundsätzliche Angelegenheiten und Koordination	Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB)	
Fondsspezifische Koordination	Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle-MF, Ref. 22)	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Referat 53
Fondsspezifische Systemkontrollen, Stichproben	EFRE- Consult, Control und Clearing und ESF-Prüfgruppe	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Interner Revisionsdienst als Stabsstelle b. Sts.
Programmspezifische Koordination	Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB)	
Prüfungen auf Projektebene (lfd.) im Wege der Vorgangsbearbeitung bis hin zur Verwendungsnachweisprüfung	mit Umsetzung betraute Fachreferate und sonstige Stellen (z.B. Investitionsbank, und LVwA oder ÄLF)	
Verwaltungsbehörde - interne Kontrolle	EFRE- Consult, Control und Clearing und ESF-Prüfgruppe	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat InVeKoS (Technischer Prüfdienst)
Quartalsmeldungen gem. VO (EG) 1681/94	Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle-MF, Ref. 22) (Frau Stadler) mit EFRE- Consult, Control und Clearing	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat 53

Jahresberichte nach Artikel 13 VO (EG) 438/2001	Ministerium der Finanzen, Stabstelle Geschäftsstelle der Landesregierung zur Steuerung der EU-Fonds (EU-VB, Bereich Zahlstelle-MF, Ref. 22) (Frau Stadler mit EFRE- Consult, Control und Clearing sowie ESF-Prüfgruppe)	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat 53
Abschlussvermerke Artikel 15 VO (EG) 438/2001	unabhängiger Wirtschaftsprüfer (PWC)	

8.4 Einzelheiten zu Verwaltungssystem - Prüfpfad

Die Verwaltungssysteme der Fachreferate für jedes Förderinstrument haben diese in einem spezifischen Prüfpfad beschrieben (vgl. Art. 4 und Anhang 1 der VO (EG) 438/2001). Dieser ist Bestandteil der Ergänzung zur Programmplanung. Diese Verwaltungssysteme müssen nach Artikel 4 neben der Aktenprüfung auch in angemessenem Umfang Vor-Ort-Kontrollen beinhalten. Die Fachreferate haben bei Veränderungen den Prüfpfad fortzuschreiben. Über eigene Vor-Ort-Kontrollen überprüft die Finanzkontrolle gemäß Art. 6 Absatz 2 VO (EG) 438/2001) in Höhe von mind. 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungssysteme in der Praxis.

Die Vorgangsbearbeitung auf Projektebene ist unterteilt in:

TEIL A Antragsberatung und Entscheidungsverfahren

TEIL B Mittelabruf

TEIL C Projektbegleitung/Projektkontrolle

TEIL D Verwendungsnachweis und Projektbericht

TEIL E projektbezogene Dokumentation

TEIL F Fachaufsicht

TEIL G Berichterstattung.

Der Prüfpfad enthält alle Bearbeitungsstufen eines Vorgangs. Er benennt für jede dieser Stufen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Er gibt Auskunft über Dokumentationspflichten und den Aufbewahrungsort von Dokumenten. Er beschreibt alle Prüfmechanismen und lässt eine Einschätzung der Risikoanfälligkeit zu.

Im Rahmen der Verordnung 438 / 2001, Artikel 4 sind die richtlinienverantwortlichen Stellen zu eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen verpflichtet. Zur Unterstützung der betroffenen Stellen hat die Verwaltungsbehörde einen Erlass herausgegeben:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 müssen die richtlinienverantwortlichen Stellen bei allen durch sie verantworteten Projekten der Förderperiode 2000-2006 (2008) Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Die richtlinienverantwortlichen Stellen müssen die Durchführung, die Ergebnisse und ggf. eingeleitete Maßnahmen dokumentieren (vgl. Prüfpfad).

Die Prüfpflicht kann schriftlich an nachgeordnete bzw. externe Stellen delegiert werden (vgl. Prüfpfad, Ziffer C.2.).

Die 100 %-ige Prüfung aller Förderprojekte können die richtlinienverantwortlichen Stellen nur dann auf einen niedrigeren „angemessenen“ Prozentsatz reduzieren, wenn Sie die im folgenden beschriebene Risikobewertung der Projekte vornehmen.

Um den richtlinienverantwortlichen Stellen entsprechend Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 Anleitungen zur Erfüllung ihrer Prüfpflicht zu geben, hat die Verwaltungsbehörde Risikofaktoren zur Ermittlung eines Risikowertes je Projekt definiert. Die richtlinienverantwortlichen Stellen können bei Bedarf weitere, relevante Risikofaktoren definieren. Überschreitet ein Projekt die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Risikoschwelle, muss die richtlinienverantwortliche Stelle eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen. Die Risikobewertung erfolgt zum Zeitpunkt der Antragsprüfung bzw. Bewilligung.

Eine Checkliste mit Risikofaktoren (s. u.) dient der Ermittlung des Risikowertes.

Risikowert / Risikoschwelle

Werden mindestens 4 der nachstehend genannten Risikofaktoren für das Projekt mit ja beantwortet, ist der Grenzwert / die Risikoschwelle für eine Vor-Ort Prüfung überschritten. Die richtlinienverantwortliche Stelle prüft alle Projekte vor Ort, die den Grenzwert überschreiten. Führt die Anwendung der von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Risikofaktoren nicht zu einer angemessenen Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen, so müssen die richtlinienverantwortlichen Stellen weitere Risikofaktoren definieren. Die Vor-Ort-Kontrolle einer angemessenen Anzahl von Projekten ist in jedem Falle sicherzustellen. Die Angemessenheit der Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen wird von der Verwaltungsbehörde nicht vorgegeben. Sie ist richtlinienspezifisch und muss von der richtlinienverantwortlichen Stelle im Rahmen der Aufstellung der Prüfpläne schriftlich begründet werden.

Prüfgegenstand der Vor-Ort-Kontrollen

Für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen sind durch die richtlinienverantwortlichen Stellen Checklisten zu erarbeiten, deren Anwendung sicher stellt, dass die durchgeführten Kontrollen nach einem einheitlichen Modus erfolgen.

Grundsätzlich sind die im Artikel 4 genannten Sachverhalte Gegenstand der Vor-Ort-Kontrollen. Dabei bilden Belegprüfung, Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen des Bescheides und die Inaugenscheinahme der geförderten Wirtschaftsgüter bzw. die Kontrolle, dass geförderte Leistungen erbracht worden sind die Schwerpunkte.

Prüfzeitraum / Prüfplan

Die Prüfung der vorgangsbearbeitenden Stelle erfolgt begleitend zum Förderzeitraum 2000-2006 (2008). Es sind regelmäßig jährliche Prüfpläne zu erstellen. Der Prüfplan ergibt sich aus der durch die Risikobewertung ermittelten Vorhabenslisten.

Dokumentation

Die ausgefüllten Checklisten und die Prüfergebnisse (das Protokoll der Vor-Ort-Prüfungen) sind in den Förderakten festzuhalten. Bei festgestellten Fehlern oder Mängeln sind entsprechende Maßnahmen festzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist unter Kontrolle zu halten und zu dokumentieren.

Projektbegleitende Vor-Ort-Kontrolle gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 438 /2001

Ermittlung des Risikowertes für ein Projekt

Checkliste

Nummer der Aktion: _____
Projektnummer / Registrierungsnummer lt. efREporter: _____
Dienststellenummer / Name des Prüfers: _____

Risikofaktoren:

- | a) <u>verwaltungsbezogene Risikofaktoren</u> | <u>ja</u> | <u>nein</u> |
|---|--------------------------|--------------------------|
| - Die Vorgangsbearbeitung nutzt keine Checklisten und Prüfvermerke, die Prüfgegenstände nach Art. 4 ⁵ zum Gegenstand haben ? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Die Vorgangsbearbeitung benutzt kein zertifiziertes elektronisches Eingabe- und Vorgangsbearbeitungssystem ⁶ ? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

⁵ Prüfgegenstände nach Artikel 4 VO (EG) Nr. 438/2001:

- Einhaltung des Bewilligungsrahmens lt. Bescheid;
- Einhaltung der Vorgaben zur Beteiligung der Fonds;
- Einhaltung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben nach VO (EG) Nr. 1685 /2000 und 448 /2004;
- Einhaltung der Vorschriften zur öffentlichen Vergabe,
- Einhaltung der Vorschriften zur Vergabe von Beihilfe und zur Prüfung der Kumulierung von Beihilfen;
- Prüfung der Umweltrelevanz bzw. der anzuwendenden Vorschriften der EU;
- Prüfung der Vorgaben der EU zur Gleichstellung von Frauen und Männern

⁶ Datenbanken vergleichbar dem efREporter (nicht Hamissa)

b) projektbezogene Risikofaktoren

- Für das Projekt ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen oder es erfolgen Auszahlungen nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO ?
- Das Projekt erfüllt einen Schwellenwert für EU-weite Vergabeverfahren ?
- Das Projekt beinhaltet Eigenleistungen oder Lohn- bzw. Personalkosten ?
- Das Projekt ist Modell- oder Einzelfallförderung bzw. es existiert keine Richtlinie?
- Der KMU-Status gemäß VO (EG) Nr. 70 / 2001 ist relevant für die Förderfähigkeit oder Förderhöhe ?
- Das Projekt unterliegt der De-Minimis-Regelung gemäß VO (EG) Nr. 69 / 2001 ?
- Der Bewilligungsbehörde sind im Zusammenhang mit dem Antragsteller Verstöße gegen das Zuwendungsrecht oder Haushaltsrecht bekannt ?
- Das Projekte beinhaltet eine Zuweisung / Zuwendung \geq 100.000 EUR ?
-

Unterschrift des Prüfers: _____

Vorgeschlagener Prüfetermin: _____

8.5 Einzelheiten zur Finanzkontrolle im Land Sachsen-Anhalt

Die Finanzkontrollsysteme der Landeszahlstellen prüfen zur Kontrolle der Ausgabenbestätigungen der Fachreferate deren Arbeit systematisch anhand von Prüfpfaden und an Hand von Stichproben auf Projektebene Dabei werden zu verwendende Check-Listen zur Prüfung herangezogen.

8.5.1 Systemprüfung

Die Systemprüfung geht den Einzelfallprüfungen voraus. Die Finanzkontrolle der Landeszahlstelle überprüft vorrangig nicht das Verhalten der Endempfänger, sondern die Prüf- und Kontrollverfahren der Fachressorts. Grundlage der Systemprüfung ist der jeweilige Prüfpfad. Die Finanzkontrolle geht dabei einheitlich vor und bedient sich dazu der von ihr entwickelten Checklisten.

8.5.2 Risikoanalyse

Im Ergebnis der Systemprüfung erfolgt die Risikoanalyse. Grundsätzlich sind gemäß Art. 6 Absatz 2 der VO (EG) 438/2001 in Höhe von mind. 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben der Einzelprojekte (einschließlich Vor-Ort-Kontrolle) zu überprüfen. Die Risikoanalyse erfolgt zum Zweck der Bestimmung des Stichprobenumfangs für jede Aktion. Je risikoanfälliger ein Prüfpfad gestaltet ist, desto größer muss der Stichprobenumfang werden.

Beispiele für hohe Risikoanfälligkeit der Verwaltungssysteme:

- Das Vieraugenprinzip ist nicht eingehalten, da von der Antragsannahme bis zur Verwendungsnachweisprüfung immer nur ein und dieselbe Person mit dem Vorgang betraut ist.
- Auszahlungen seitens der vorgangsbearbeitenden Stellen erfolgen, ohne dass der Endempfänger bereits quitierte Rechnungen/gleichwertige Buchungsbelege vorlegen muss.
- Der Prüfpfad selbst sieht Vor-Ort-Kontrollen durch die vorgangsbearbeitenden Stellen nicht in angemessenem Umfang vor (Artikel 4 VO (EG) 438/2001).
- Hohe Fehlerquote bei früheren Prüfungen.
- etc.

Im umgekehrten Fall ist entsprechend von einer niedrigeren Risikoanfälligkeit auszugehen.

8.5.3 Stichprobe

Der Stichprobenumfang ermittelt sich über o.g. 5 %-Regel und die Risikoanalyse. Neben der Risikoeinschätzung der Systeme bildet die Finanzkontrolle auch Risikogruppen nach Projekttypen und Endempfängern. Die Stichproben sind grundsätzlich so zu erheben, dass die Finanzkontrolle nach Möglichkeit gleichmäßig über den gesamten Zeitraum entsprechend der Ausgabenverteilung erfolgen kann. Bei der Berechnung des Volumens einer Stichprobe dürfen bereits zu einem früheren Zeitpunkt kontrollierte Projektbestandteile nicht erneut mitgerechnet werden.

Da es sich um Stichproben handelt, können sich Einzelprojektprüfungen auf ein Projekt in seiner Gesamtheit beziehen, aber sie müssen nicht. Insbesondere sind die entsprechend dem Prüfpfad risikoanfälligeren Projektteile zu kontrollieren.

8.6 Unregelmäßigkeiten

Erkennen die Fachreferate im Wege ihrer Prüfungen (z.B. Verwendungsnachweisprüfungen) oder die Finanzkontrolle des Landes oder die Finanzkontrolle der EU Unregelmäßigkeiten, müssen Sie auf diese reagieren. Im Extremfall kann es zu Finanzkorrekturen kommen.

Rechtsgrundlagen

- VO (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über Strukturfonds

Finanzkontrolle

Artikel 38 VO (EG) 1260/1999 Allgemeine Bestimmungen zur Finanzkontrolle

VO (EG) 438 /2001 zur Finanzkontrolle

Artikel 39 VO (EG) 1260/1999 Finanzkorrekturen

VO (EG) 448/2001 Finanzkorrekturen

Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze, Kriterien und indikativen Sätze bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen (Leitlinie Finanzkorrektur der Kommission von 02.03.01)

- VO (EG) 438/2004 Zuschussfähigkeit von Ausgaben
- Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Errichtung eines einschlägigen Informationssystems
- Formblatt zur vierteljährlichen Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Strukturpolitiken gemäß Artikel 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission in Verbindung mit Leitfaden für das Ausfüllen der vierteljährlichen Mitteilung über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Strukturpolitiken
- Verordnung (EG, EURATO) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Der Begriff der Unregelmäßigkeiten

Laut VO 2988/95 Artikel 1 Abs. 2 enthält der Begriff Unregelmäßigkeit folgende Elemente:

- Rechtsverstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung aber auch Verstoß von nationalen Rechtsnormen (zweckentfremdet, unzulässige Verschiebungen)
- Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers (fehlende Änderungsanträge, Maßnahmebeginn vor der Bewilligung)
- Schaden bzw. Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Gemeinschaftshaushalt

Das Meldeverfahren

- Meldepflicht der Unregelmäßigkeiten im Strukturbereich lt. Artikel 3 Abs.1 der VO (EG) Nr. 1681/94 periodisch gegenüber der Kommission.
- Meldepflichtig sind alle zuständigen Stellen in den Ressorts, die an der Bewilligung von Strukturfondsmitteln beteiligt sind.
- Die Meldungen für die Fonds müssen vierteljährlich bis zum

1. Mai I. Quartal

1. August II. Quartal

1. November III. Quartal

1. Februar IV. Quartal

unter Nutzung des vorgegebenen Formblatts Unregelmäßigkeiten-Einzelprojekt (xls.Datei) an die die Finanzkontrolle bearbeitende Stelle übermittelt werden. Einzelheiten sind dem Leitfaden zum Ausfüllen des Formblatts zu entnehmen.

- Von der die Finanzkontrolle bearbeitenden Stelle erfolgt die Zusammenstellung aller Formblätter aller bewilligenden Stellen als Anlage 3 in Verbindung mit der jeweiligen Aktualisierung des Formblattes Übersicht-Unregelmäßigkeiten
- Die aktualisierte Zusammenstellung durch die die Finanzkontrolle bearbeitende Stelle wird innerhalb von 10 Tagen bis zum Meldetermin an die Zahlstelle übergeben.
- Durch die Verwaltungsbehörde erfolgt die Auswertung und Weiterleitung an das BMWI oder an das BMF.

8.7 Finanzkorrekturen (Art. 39 VO (EG) 1260/1999, VO (EG) 448/2001, Leitlinie Finanzkorrektur)

Finanzkorrekturen sind Ergebnis der Finanzkontrolle, wenn die Prüfung Unregelmäßigkeiten ergibt. Diese sind nicht nur regelmäßig zu melden, es sind auch Rechtsfolgen einzuleiten. Diese hängen von der Art der Unregelmäßigkeit (Einzelfall oder systematischer Fehler) ab. Die Korrekturen führen der Mitgliedsstaat oder die Kommission durch. Zu unterscheiden ist die Art der Korrektur. Detailliert beschreibt die Leitlinie Finanzkorrektur die Korrekturverfahren.

Individuelle Fehler und systematische Fehler (Ziffer 1 lit. a Leitlinie Finanzkorrektur)

Fehler, die nur ein einzelnes Projekt betreffen (z.B. Rechenfehler, falsche Unterlagen etc.), sind bezogen auf dieses individuelle Projekt zu korrigieren. Ausgereichte Mittel, die sich auf diesen Fehler beziehen sind zurückzufordern. Diese dürfen in diesem Projekt nicht mehr eingesetzt werden.

Fehler, die systematischer Art sind, sind ebenfalls zu korrigieren. Systematische Fehler sind solche, die sich aufgrund der Gestaltung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme also systembedingt ergeben (Ziffer 1 lit. b Leitlinie Finanzkorrektur, Beispiel: Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nicht oder in nicht geeignet zeitlichem Abstand, Originalbelege werden zu keinem Zeitpunkt und auch nicht stichprobenhaft angefordert). Zurückzufordernde Mittel dürfen nicht mehr in Projekten einer Aktion eingesetzt werden, die diesen systematischen Fehler aufweist.

Finanzkorrekturen veranlasst durch den Mitgliedsstaat

Gemäß Ziffer 10. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt stellen diese Einvernehmen auch über die Sicherstellung der Finanzkorrektur her. Die Verwaltungsbehörde beauftragt mit der Einleitung der Finanzkorrektur diejenigen Stellen, die laut Prüfpfad für die regelmäßige Kontrolle der Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung verantwortlich sind. Es spielt keine Rolle, ob den Fehler die durchführende Stelle, die Finanzkontrolle oder Rechnungshöfen aufgedeckt haben.

Die Finanzkorrektur beschließt die Strategische Clearingsstelle auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde. Sie führt zur Umschichtung innerhalb des indikativen Finanzplanes. Die Finanzkorrektur auf Veranlassung der Kommission kann darüber hinaus zu Mittelverlusten für das gesamte Operationelle Programm führen (Art. 39 Absatz 3, lit. b VO 1260/99, Nettofinanzkorrektur Ziffer 3 Leitlinie Finanzkorrektur). Diese Nettofinanzkorrektur ist jedoch nicht möglich, wenn das Land unmittelbar in der Folge der Prüfung dem systematischen Fehler abhilft Ziffer 1 lit. i Leitlinie Finanzkorrektur).

9 Information und Publizität, Kommunikationsplan

9.1 Rechtsgrundlagen

Im Sinne

- der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und
- der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai.2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Intervention der Strukturfonds

ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 05, als Verwaltungsbehörde verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtung zu Information und Publizität. Das Referat 05 stimmt als Verwaltungsbehörde die Ziele und Inhalte der Information und Publizität mit den einzelnen fondsverwaltenden Ressorts und Fachressorts entsprechend deren Zuständigkeit ab. Es fungiert als verantwortlicher Koordinator und Auftraggeber der Information und Publizität.

Die Kommission nennt in der Verordnung zur Information und Publizität die Ziele und einzelne Maßnahmen der Information und Publizität für die Interventionen der Strukturfonds. Sie bilden das Gerüst für den Kommunikationsplan. Die Information und Publizität fördert die Ziele des Strukturfondsmiteinsatzes gemäß des Operationellen Programms für das Land Sachsen-Anhalt. Sie erfolgt im Interesse der EU-Strukturfonds und des Landes Sachsen-Anhalt.

9.2 Organisation und Zuständigkeiten

Vor der EU-Kommission ist die Information und Publizität durch die **Verwaltungsbehörde**, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 05, zu vertreten. Diese wiederum bedient sich Auftragnehmern, sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung bei der Planung der übergreifenden Information und Publizität für alle Strukturfonds und die Koordination des Zusammenwirkens der Information und Publizität für die Fonds. Die strategische Ausrichtung und die Steuerung der Information und Publizität sowie die Abstimmung mit der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung erfolgt unter Beteiligung eines **Projektbeirates**, den die Verwaltungsbehörde, die fondsverwaltende Zahlstelle des EAGFL/A sowie die Pressereferenten der Staatskanzlei, der Fachministerien und die LMG bilden.

Im "Projektbeirat" erfolgt die fonds- und ressortübergreifende Abstimmung der Information und Publizität. Der Projektbeirat berät die Verwaltungsbehörde bei der strategischen Ausrichtung der Information und Publizität und der Durchführung von Einzelmaßnahmen so, dass alle fondsspezifischen Besonderheiten und übergeordneten (landespolitischen) Interessen angemessen berücksichtigt sind. Er tritt regelmäßig zusammen, um die aktuell zu realisierenden Projekte fonds- und ressortübergreifend abzustimmen.

Neben den für die Öffentlichkeitsarbeit in der Landesregierung verantwortlichen Stellen sind jedoch grundsätzlich alle an der Umsetzung des Operationellen Programms Beteiligten in den Prozess der

Information und Publizität einbezogen.

Auch informieren Fondsverwalter und Fachressorts regelmäßig den Begleitausschuss über die geplanten Aktivitäten und stimmen diese mit ihm ab.

Die bereits **bestehende Interministeriellen Arbeitsgruppe "Programmierung"** (ImAG) ist in die Gestaltung der Information und Publizität eingebunden.

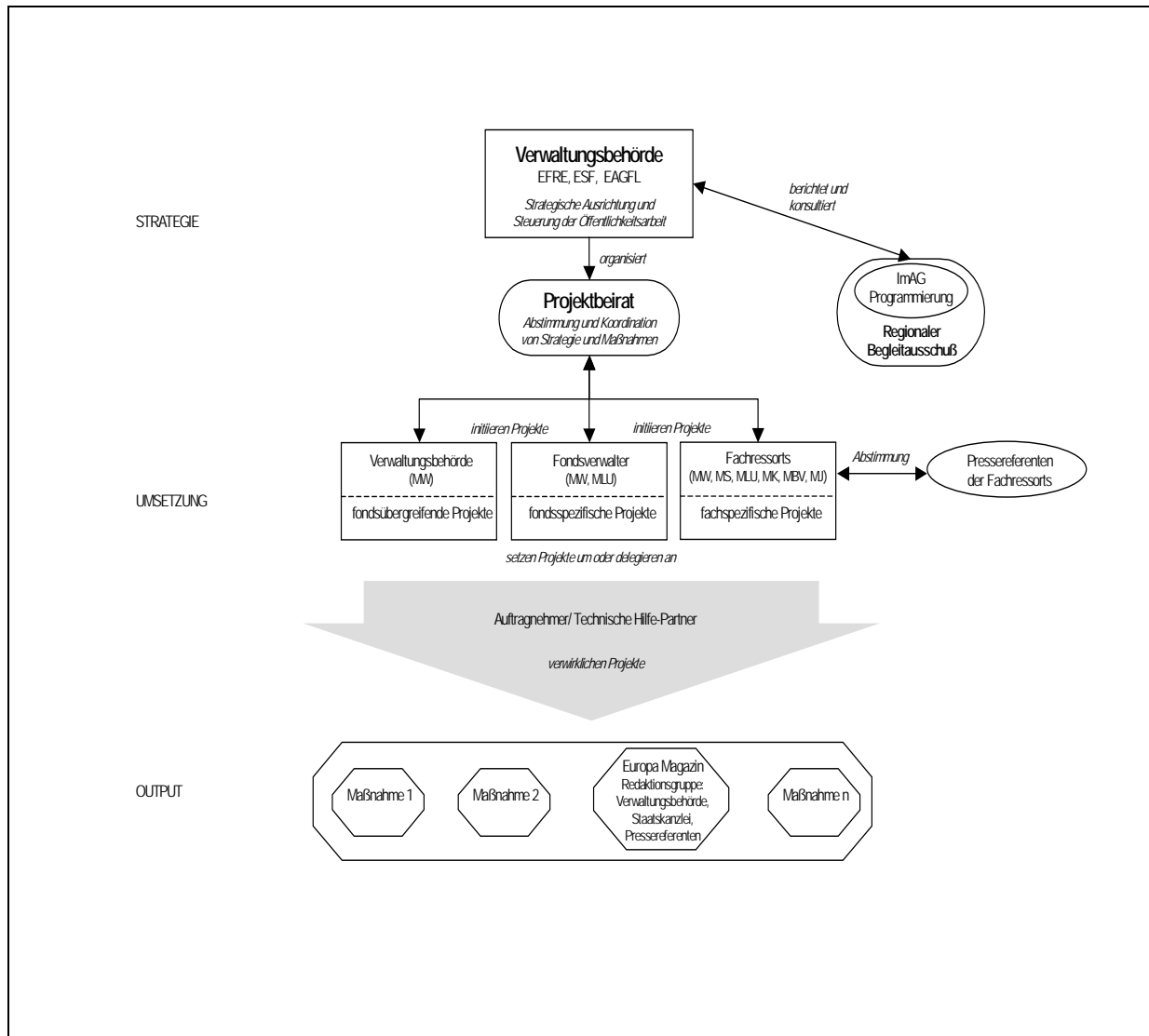
Fondsübergreifende Maßnahmen setzt die **Verwaltungsbehörde** um – nach Abstimmung mit den einzelnen **Fondsverwaltern** im Projektbeirat. Die Fondsverwalter sind in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung derjenigen Maßnahmen verantwortlich, die in ihren Aufgabenbereich fallen – die fondsspezifischen Maßnahmen.

Die **Fachressorts** und **WiSo-Partner** können zusätzliche eigene Vorschläge für fondsübergreifende, fondsspezifische sowie für fachspezifische Maßnahmen einbringen.

Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen können die Verwaltungsbehörde und die Fondsverwalter auf Fachressorts und Technische Hilfe-Partner delegieren.

Das folgende Schaubild 1 veranschaulicht die Organisation der Information und Publizität innerhalb der Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und die Aufgabenverteilung unter den Akteuren.

Schaubild 1



9.3 Situationsanalyse

Die Information und Publizität knüpft an die Erfahrungen der zurückliegenden Förderperiode an. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Problembereiche sind dabei auch in der aktuellen Förderperiode Ansatzpunkte von Maßnahmen und Projekten. Die Problembereiche beruhen auf allgemeinen Erfahrungen der mit der Abwicklung des Fördergeschäfts betrauten Institutionen, auf Zwischenbewertungen der vorigen Förderperiode sowie auf einer Analyse der Berichterstattung in den Medien. Folgende Problembereiche kristallisierten sich heraus:

- Die Haltung der allgemeinen Öffentlichkeit gegenüber der Umsetzung der Förderpolitik ist teilweise kritisch, teilweise ist eine schlichte Desinformation zu Lasten des "europäischen Gedankens" zu beobachten.
- Es existieren Kontaktprobleme und Verständigungsschwierigkeiten mit potentiell Begünstigten oder bereits geförderten Projektträgern. Die Kommunikation ist verbesserungsfähig.
- Verschiedene Förderprojekte in einzelnen Regionen werden zu selten und zu wenig aufeinander abgestimmt, Chancen der Kooperation bleiben ungenutzt.
- Es gibt teilweise verwaltungsinterne Abstimmungsprobleme, weil an der Bewilligung und Umsetzung von Projekten relativ viele Instanzen beteiligt sind.

Die Förderperiode lässt sich in einzelne **Phasen** unterteilen. Den Phasen wiederum können funktionelle Schwerpunkte im Rahmen der Abwicklung der Strukturfondsförderung im Land Sachsen-Anhalt zugeordnet werden. An diesen Phasen und Funktionseinheiten richtet sich die Information und Publizität entsprechend der Problembereiche zielgenau aus.

Die einzelnen Phasen der Förderperiode sind:

Phase I = Anlaufphase (kick off) bis 2001

Phase II = Realisationsphase (begleitende Maßnahmen und Projekte) bis 2005

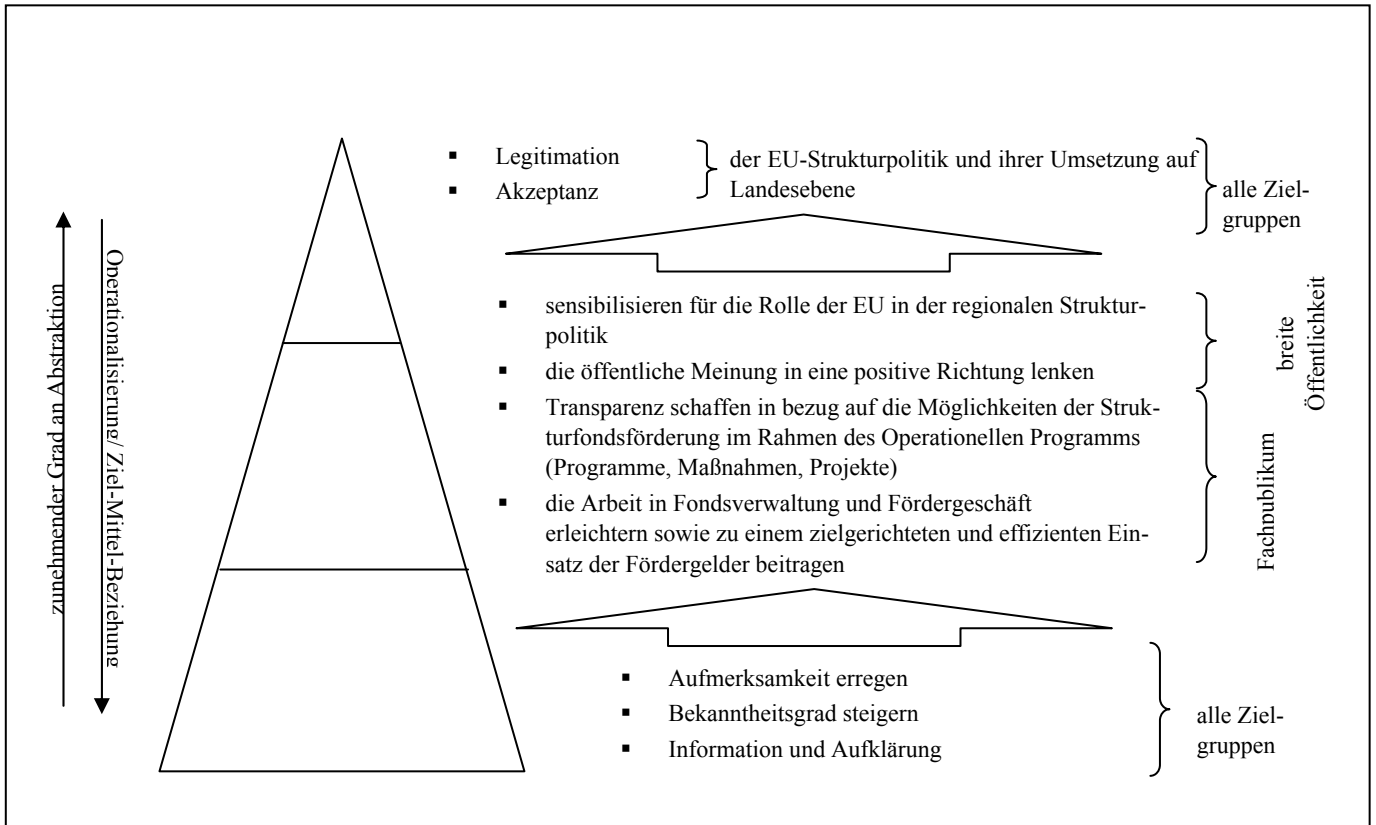
Phase III = Abschlussphase bis 2008

9.4 Ziele und Zielgruppen der Information und Publizität

Die zu formulierenden Ziele der Information und Publizität im Sinne der Strukturfonds haben eher abstrakten Charakter, während Strategie und Maßnahmenplanung das Vorgehen konkretisieren.

Das folgende Schaubild 2 veranschaulicht die Hierarchie der Ziele, die mit der Information und Publizität für die Strukturfonds im Land Sachsen-Anhalt angestrebt werden. An der Spitze der Pyramide (obere Hierarchieebene) stehen die übergeordneten, abstrakt formulierten "Oberziele". Erstens: die Legitimation der EU-Strukturfonds in den Augen der Öffentlichkeit, Zweitens: die Akzeptanz der Förderung. Die nachgeordneten Ziele, wie Transparenz schaffen, Arbeit effizienter gestalten, sensibilisieren und eine positive Grundstimmung erzeugen, stellen gleichzeitig die Instrumente dar, mittels derer die Oberziele zu verwirklichen sind (mittlere Hierarchieebene). Diese Zwischenziele lassen sich weiter operationalisieren.

Schaubild 2



Auf Grund der vorangegangenen Problemanalyse und abgeleiteten Ziele können verschiedene **Zielgruppen** definiert werden. An ihnen können konkret einzelne Maßnahmen und Projekte ansetzen.

”Fachöffentlichkeit”

Zur sogenannten ”Fachöffentlichkeit” zählen die potentiellen Begünstigten und ihre Ansprechpartner, die Multiplikatoren. Die Begünstigten der einzelnen Fördermaßnahmen gemäß dem Operationellen Programm bilden demzufolge gleichzeitig die Zielgruppen der Information und Publizität. In die Konzeption einzubeziehen sind die Regional- und Fachmedien, die von den potentiellen Begünstigten genutzt werden. Folgende Gruppen sind zu nennen:

- KMU/ Mittelstand
- Existenzgründer
- Forschungseinrichtungen: sowohl öffentliche als auch private, insbesondere diesmal auch Hochschulen
- Ausbildungseinrichtungen öffentlicher und privater Bildungsträger
- die Gebietskörperschaften, wie Kommunen, Landkreise, Zusammenschlüsse, Zweckverbände mit den Themen Infrastruktur, Umweltschutz, Bildung und ländliche Entwicklung

Diese Gruppen sind sowohl direkt anzusprechen als auch indirekt über Multiplikatoren zu erreichen, wie:

- regionale und lokale Behörden, andere öffentliche Behörden, Wirtschaftsförderungsgesellschaften bzw. -ämter, Arbeitsagenturen
- Interessengemeinschaften, Wirtschaftskreise, Arbeitsgruppen
- Wirtschafts- und Sozialpartner, Gewerkschaften, Berufsverbände, berufsständische Organisationen, z.B. die Industrie- und Handelskammern
- Nichtregierungsorganisationen, wie Gleichstellungseinrichtungen und Umweltschutzorganisationen
- Berufsbildungseinrichtungen, -zentren

”Breite Öffentlichkeit”

Die breite Öffentlichkeit umfasst vor allem die Menschen im Land Sachsen-Anhalt, eingeschlossen potentielle Zuwendungsempfänger, Projektträger und Investoren. Demzufolge muss die Information und Publizität die von ihnen rezipierten Medien bedienen.

”Interne Verwaltung”

Auf Landesebene sind diverse politische Akteure (wie die Fachressorts) und Verwaltungsinstanzen (z.B. Bewilligungsbehörden) mit der Umsetzung der Strukturfondsinterventionen betraut. Um ihre Arbeit effizienter zu gestalten, sollte eine feste Informationsinfrastruktur geschaffen werden. (vgl. Punkt 9.2. Aufgabenteilung)

9.5 Auf dem Weg zur Zielebene: Strategie

Die beschriebenen Ziele und Zielgruppen sowie die Problemaspekte sind auf verschiedenen Wegen anzusprechen.

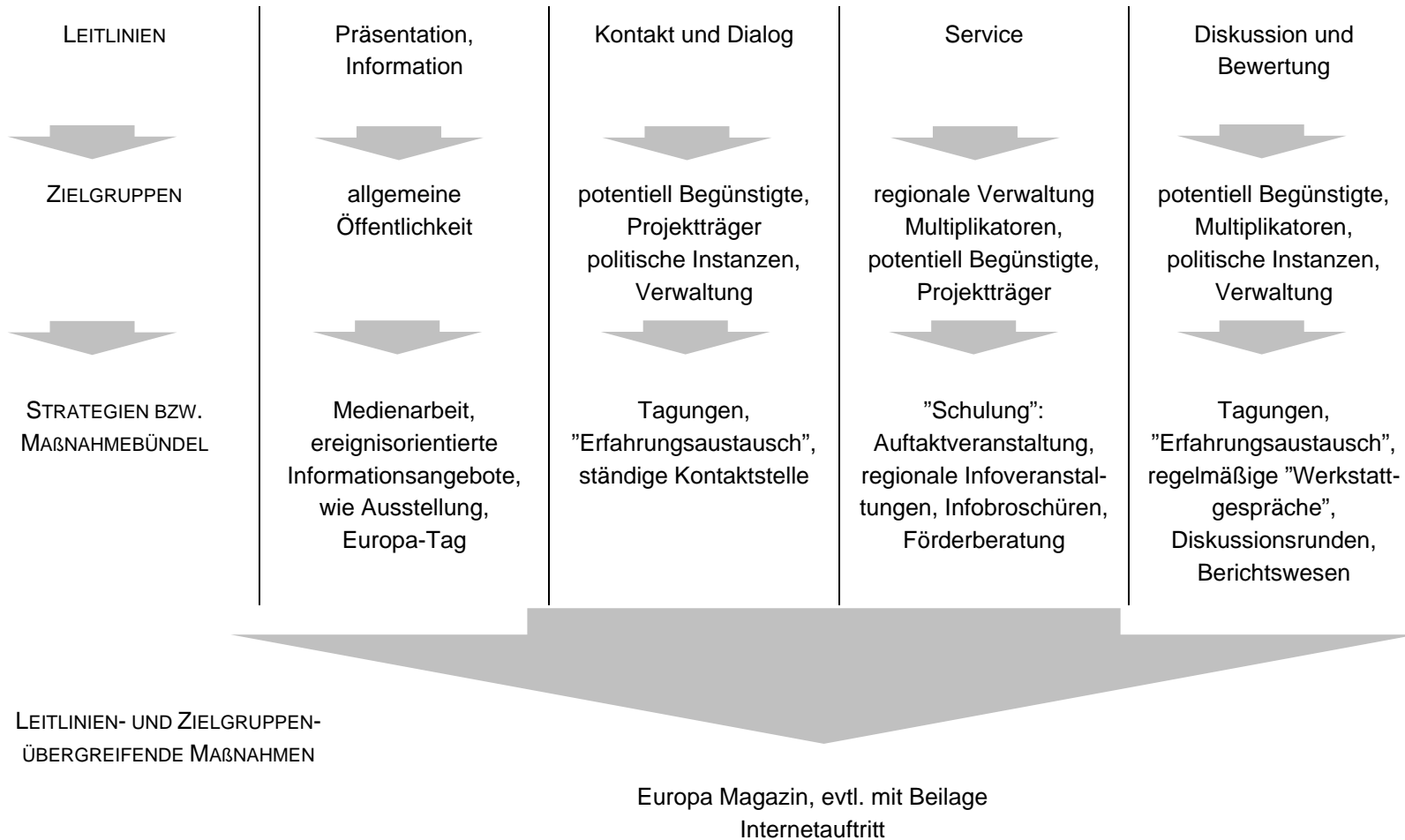
- Thema, Akteure und Erfolge sollen permanent **präsent sein**.
- Akteure sollen **Kontakt** zu den Zielgruppen herstellen und halten.
- Es gilt, eine Form des **Dialogs** zwischen Akteuren und Zielgruppen zu initiieren und zu etablieren.
- Die Zielgruppen sollen sich insbesondere durch **Serviceangebote** angesprochen fühlen.
- Die Zielgruppen sollen in die **Diskussion** über das Thema einbezogen und zur Evaluation hinzugezogen werden.

Das folgende Schaubild 3 veranschaulicht die Zuordnung der Strategien zu Zielgruppen.

Die verschiedenen Zielebenen bedürfen einer Vorgehensweise, welche flexibel auf die unterschiedlichen Informations- und Servicebedürfnisse der beteiligten Akteure eingeht. In Sachsen-Anhalt werden die Maßnahmen und Projekte innerhalb eines Multimediaansatzes realisiert. Dabei werden die elektronischen Medien mittel- bis langfristig dominieren. Begründet wird dieser Strategieansatz u. a. damit, dass die Berichterstattung und Evaluierung über eine elektronische Datenbank erfolgt. Die große Zahl an Akteuren, insbesondere auch verwaltungsseitig, machen zudem eine effiziente Informationsverwaltung erforderlich, bei der die Akteure nach Bedarf auf Informationen zurückgreifen können. Für Zielgruppen außerhalb der Landesverwaltung kann auf gleicher Datenbasis eine Internetpräsentation Informationen kostensparend bereitstellen. Der Kontakt und Dialog mit den Akteuren lässt sich durch einen e-mail-Service oder Chat aufbauen.

Neben diesen strategischen Ansätzen erfolgt weiterhin die klassische Pressearbeit sowie die Verbreitung über Printmedien. Hier sind ebenfalls Synergien zu den Maßnahmen auf dem Bereich elektronischer Medien gegeben.

Schaubild 3



Die zu kommunizierenden Botschaften der Information und Publizität sind inhaltliche und technische Aspekte der Förderung sowie die Erfolge der Förderung. Die inhaltlichen Aspekte geben das OP und seine Maßnahmen vor (z. B. das Thema Informationsgesellschaft etc.). Die technischen Aspekte sind beispielsweise Abwicklungsmodalitäten des OP oder Fördermechanismen einzelner Richtlinien. Informationen über die Erfolge der Förderung werden über die Bewilligungsbehörden und die zu erfassenden Erfolgsindikatoren und durchgeführten Evaluationen, die in das Berichtswesen des Landes Sachsen-Anhalt an die EU-Kommission Eingang finden, ermittelt.

9.6 Maßnahmenmatrix

Abgeleitet aus den Zielen und der Strategie zeichnen sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits erste potentielle Maßnahmen und Projekte ab. In der Anlaufphase wurden bereits einige realisiert. Die in der nachstehenden Matrix dargestellten Maßnahmen und Projekte wurden mit allen betroffenen Akteuren erarbeitet. Die Übersicht ist ein Entwurf und wird im Laufe der Förderperiode entsprechend der aktuellen Bedürfnisse weiterentwickelt und konkretisiert. Die Matrix gliedert sich in die Unterpunkte "Fondsübergreifende Maßnahmen", "Fondsspezifische Maßnahmen", "Fachspezifische Maßnahmen", "Landesinitiativen" und "Interne Kommunikation". Innerhalb der Matrix werden die Einzelmaßnahmen nach den Dimensionen "Zielgruppe" und "Phase" der Information und Publizität für die Strukturfonds eingeteilt.

Fondsübergreifende Maßnahmen

Zielgruppe	Phase	Vor- bereitung	„Kick off“ (Start)	begleitend		Abschluss
				einmalig	permanent/ regelmäßig	
allgemeine Öffentlichkeit		Corporate Design und Logo entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • Europa Broschüre • Beitrag im Rahmen der Europa-Woche zum Auftakt der neuen Strukturfondsperiode (siehe rechts) • Sachsen-Anhalt Tag <p>Medienarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pressekonferenz • Pressemappe „Die EU-Strukturfonds in Sachsen-Anhalt“ <p>(Termin: gemeinsam mit Auftaktveranstaltung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konferenz zum europaweiten Erfahrungsaustausch zwischen den Ziel-1-Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderausstellung (auch fondsspezifisch denkbar) • Abschluss der Vorperiode <p>Medienarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Sonderbeilage „EU-Strukturfonds“ für eine Tageszeitung, z. B. die Volksstimme oder die Mitteldeutsche Zeitung • Produktion eines Videofilms für das Fernsehen (MDR)... 	<ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt • Beitrag der Strukturfonds zur Europa-Woche (jährlich) <p>Medienarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pressemitteilungen • eigenständige Information des Begleitausschusses an die Medien 	<ul style="list-style-type: none"> • Pressekonferenz • Pressemitteilung <p>Medienarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pressekonferenz • Pressemitteilungen
potenziell Begünstigte, wie			<ul style="list-style-type: none"> • dezentrale Infoveranstaltungen in den Regionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagungen/ Erfahrungsaustausch getrennt nach Begünstigten Gruppen (siehe auch fondsspezifische Maßnahmen) noch vor der Halbzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt • ständige Kontaktstelle zur Strukturfondsförderung angesiedelt in der IB, Beratungshotline als zentraler Informationsknotenpunkt • evtl. sollt ein Call Center eingerichtet werden, das über eine Hotline erreichbar ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungsaustausch getrennt nach Begünstigtengruppen (zusammen mit Abschlussbewertung durch die Multiplikatoren)

Zielgruppe	Phase	Vor- bereitung	„Kick off“ (Start)	begleitend		Abschluss
				einmalig	permanent/ regelmäßig	
Multiplikatoren, wie <ul style="list-style-type: none"> • regionale und lokale Behörden • Interessengemeinschaften, Wirtschaftskreise, Arbeitsgruppen • Wirtschafts- und Sozialpartner: Gewerkschaften, Berufsverbände, berufsständische Organisationen, IHK • Nichtregierungsorganisationen, wie Gleichstellungseinrichtungen und Umweltschutzorganisationen • Arbeitsämter • Berufsbildungseinrichtungen, -zentren 		Corporate Design und Logo entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Auftaktveranstaltung • dezentrale Infoveranstaltungen in den Regionen, möglicherweise fondsspezifisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagungen/ Erfahrungsaustausch (siehe auch fondsspezifische Maßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt • ständige Kontaktstelle zur Strukturfondsförderung angesiedelt in der IB • Werkstattgespräche 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussbewertung und Zukunftsbetrachtung: Übergang von Periode III zu Periode IV, Programmierung der nächsten Periode

Fondsspezifische Maßnahmen

Zielgruppe	Phase	„Kick off“ (Start)	begleitend		Abschluss
			einmalig	permanent/ regelmäßig	
allgemeine Öffentlichkeit			<ul style="list-style-type: none"> • ausgearbeitete Referenzprojekte als Vorleistung für andere Maßnahmen • Berichterstattung: öffentlichkeitswirksame Inszenierung des Halbzeitberichtes (Medienarbeit!) • Projektreise mit Journalisten 	Veranstaltungen in Zusammenhang mit einzelnen Projekten, wie <ul style="list-style-type: none"> • Inszenierung von Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeiern, • Beteiligung an Auftaktveranstaltungen (Eröffnungsveranstaltungen), • Beteiligung an Veranstaltungen im Nachgang zu bestimmten Projekten • Bauschilder, Erinnerungstafeln Medienarbeit <ul style="list-style-type: none"> • Pressearbeit in Zusammenhang mit einzelnen Projekten: Vorankündigung, Pressemitteilung, bei größeren Projekten Pressekonferenz in Zusammenarbeit mit Projektträgern • Regionalkonferenzen • Information der Begleitausschüsse an die Medien 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussbericht
Multiplikatoren		<ul style="list-style-type: none"> • Plakate • Richtlinienfaltblätter (siehe auch fondsübergreifende Maßnahmen)	<ul style="list-style-type: none"> • Tagungen/ Erfahrungsaustausch 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenberichte • ständige Kontaktstelle und Förderberatung in der IB, BBJ etc. • Hinweise zur EU-Beteiligung auf Zuwendungsbescheiden 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe fondsübergreifende Maßnahmen
Potentiell Begünstigte und Projektträger					

Fachspezifische Maßnahmen (Ministerium für Wirtschaft und Technologie – MW)

Zielgruppe	Phase	„Kick off“ (Start)	begleitend		Abschluss
			einmalig	permanent/ regelmäßig	
allgemeine Öffentlichkeit		<ul style="list-style-type: none"> • Pressekonferenzen, Presse-mappen • Pressemitteilungen • Sonderbeilagen in Zeitungen • Fachzeitungen • Presseinformationen zu För-derrichtlinien • EURO-Mobil • Internetpräsentation 	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderausstellung • ausgearbeitete Referenzpro-jekte als Vorleistung für an-dere Maßnahmen • Berichterstattung: öffentlich-keitswirksame Inszenierung des Halbzeitberichtes • Pressemitteilungen • Internetpräsentation • Veranstaltungskalender 	<ul style="list-style-type: none"> • Auftaktveranstaltungen • Präsentation von Projektergebnis-sen • Medienarbeit • Pressearbeit in Zusammenhang mit einzelnen Projekten (Vorankündi-gung, Pressemitteilung, ggf. Pres-sekonferenzen in Zusammenarbeit mit Projektträgern • Regionalkonferenzen, Internetauf-tritt • Anwendung CD 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderbeilage in Zeitungen • Pressemitteilungen • Pressekonferenzen • fachspezifische Berichterstat-tungen und Evaluierungen
Multiplikatoren		<ul style="list-style-type: none"> • Spezialkonferenzen, z. B. Nachhaltigkeitskonferenz • Folder • Plakate • Richtlinienfaltblätter (siehe auch fondsüberreifende Maßnahmen) • Sonderberichte (z. B. For-schungsbericht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auftaktveranstaltung der Strukturfonds 2000-2006 • Anwendung CD • Arbeitsgespräche mit Trägern und Sozialpartnern zu einzel-nen Förderprogrammen • Tagungen / Erfahrungsaus-tausch • Pressemitteilungen • Veranstaltungskalender 	<ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt • Informationsblätter • Anwendung CD • Zwischenberichte • Ständige Kontaktstelle und Förder-beratung • Hinweise zur EU-Beteiligung auf Zuwendungsbescheiden 	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenz über Förderergeb-nisse • Pressemitteilungen • Pressekonferenzen • Sonderberichterstattungen und -evaluierungen
potenziell Begünstigte und Projektträger		<ul style="list-style-type: none"> • siehe Multiplikatoren (Maß-nahmeträger) • “OP-Leicht gemacht” 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Multiplikatoren (Maß-nahmeträger • Erfahrungsaustausch zur Halbzeitbewertung • Sozialpartner 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Multiplikatoren • Information der Teilnehmer durch die Bildungs- und Maßnahmeträger zur EU-Beteiligung an den Maß-nahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Multiplikatoren

Landesinitiativen

Zielgruppe	Phase	Vor- bereitung	„Kick off“ (Start)	begleitend		Abschluss
				einmalig	permanent/ regelmäßig	
allgemeine Öffentlichkeit		Corporate Design und Logo entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der Landesinitiativen 		<ul style="list-style-type: none"> • siehe auch fondsübergreifende Maßnahmen 	
Regionale Planungsgemeinschaften, Träger der Konzepte, wie						
<ul style="list-style-type: none"> • Region (Für REGIO) • lokale und regionale Bündnisse für Arbeit (für PAKTE) • Städte (für URBAN 21) • lokale Initiativen (für LOKALE) • FuE-/ IuK-Insitutionen (für LIST) 			<ul style="list-style-type: none"> • Broschüre zur Vorstellung der Landesinitiativen • siehe auch fondsübergreifende Maßnahmen • Pressemappen • Referenzkonzepte 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • Werkstattgespräche • eigene Rubrik im Internetauftritt 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussbewertung und Zukunftsbetrachtung: Übergang von Periode III zu Periode IV, Programmierung der nächsten Periode
Projektträger der Einzelprojekte			<ul style="list-style-type: none"> • 		<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung in Werkstattgespräche • eigene Rubrik im Internetauftritt 	

Interne Kommunikation

Phase Zielgruppe	„Kick off“ (Start)	begleitend		Abschluss
		einmalig	permanent/ regelmäßig	
interne Kommunikation (alle beteiligten Akteure; Ministerien, Staatskanzlei, Auftragnehmer, TH-Partner etc.)	<ul style="list-style-type: none"> internes Kick Off-Meeting „Öffentlichkeitsarbeit“ 		<ul style="list-style-type: none"> verwaltungsinterne „Werkstattgespräche“ (Gesprächsrunden mit wechselnder Beteiligung: Brainstorming, Evaluation, kontinuierlicher Verbesserungsprozess) Projektbeirat Information und Publizität: Abstimmung der PR-Maßnahmen zwischen den Verwaltungsinstanzen „Intranet Strukturfonds“ 	
Begleitausschuss	Der Begleitausschuss wird im Rahmen der internen Kommunikation informiert. In diesem Rahmen geäußerte Verbesserungsvorschläge und Beiträge der WiSo-Partner werden gegebenenfalls aufgegriffen.			

9.7 Bewertungsverfahren

Die Information und Publizität unterliegt der Erfolgskontrolle und Evaluierung durch die Verwaltungsbehörde, MW, Ref. 05.

Die im Kommunikationsplan beschriebene Strategie und die Ziele sind die Grundlage für die Bewertung der Aktionen. Dementsprechend werden für die **Evaluierung** der Information und Publizität u. a. folgende **Kriterien** herangezogen:

- Schaffung einer gemeinsamen, einheitlichen Präsentation der Strukturfonds
- Vergrößerung der Informationsmöglichkeiten für die verschiedenen Adressatengruppen
- Im Rahmen des Multimediaeinsatzes elektronischer Medien gegenseitige Kompatibilität der verwandten technischen Bausteine
- Im Sinne von „Crossmedia“ Erarbeitung von Informationsbausteinen, die in mehreren Medien verwandt werden können

10 Leitfaden zur technischen Durchführung des Integrierten Ansatzes

10.1 Konzepterstellung

Die Konzepterstellung auf Grundlage der für die Landesinitiativen erstellten Leitfäden nimmt der Antragsteller unter Anleitung der zuständigen Durchführungsstellen vor. Dieses sind:

URBAN 21	MBV, Herr Stappenbeck
LOCALE	MLU, Herr Dr. Herwarth
REGIO	MW, Herr Dr. Schramm
PAKTE	MW, Herr Beck
LIST	MW, Herr Rottmann

10.2 Konzeptauswahl

Die Durchführungsstellen (s. o.) erarbeiten einen Vorschlag zur Konzeptauswahl einschließlich der ressortübergreifenden Abstimmung.

Die Durchführungsstelle stimmt sich auf Ebene der Einzelprojekte ressortübergreifend ab. Ansprechpartner für die Durchführungsstelle zur Einholung der ressortspezifischen Stellungnahme sind die Mitglieder der IMA Programmierung. Die zuständigen Fachreferate der Ressorts geben eine erste Einschätzung zum Einzelprojekt ab.

Exkurs: Die Durchführung von Bewilligungsverfahren oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns von Einzelprojekten ist bereits vor Abschluss der Abstimmungen zu den Konzepten möglich.

Die Möglichkeit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (RErl. MF vom 11.03.1996) auf das Risiko des Antragsstellers schließen die Landesinitiativen mit ihrem besonderen Abstimmungsverfahren nicht aus.

Die Möglichkeit der sofortigen Bewilligung (alle spezifischen Voraussetzungen müssen vorliegen) besteht ebenfalls. Es gelten die allgemeinen Förderbestimmungen, d. h., es werden keine Förderprioritäten im Sinne der Landesinitiativen (bevorzugte Bearbeitung, Förderhöchstsatz etc.) gegeben.

Die vorgangsbearbeitenden Stellen erfassen diese Vorgänge statistisch mit der efREporter - Datenbank allerdings noch nicht als Einzelprojekte eines Landesinitiativkonzeptes. Schlüsselnummern, die statistisch die Einzelprojekte im efREporter als Bestandteil eines bestätigten Konzeptes ausweisen, vergibt die vorgangsbearbeitende Stelle erst nach Bestätigung des Konzeptes (vgl. unten).

(Exkurs Ende)

Hat sich die Durchführungsstelle mit allen zuständigen beteiligten Fachreferaten abgestimmt, überarbeitet sie die Konzeptliste mit den zugehörigen Einzelprojektlisten. Diese enthalten neben der inhaltlichen Zuordnung zum Finanzplan auch eine Zuordnung zu den Jahresscheiben.

Die Durchführungsstelle übermittelt die abgestimmte Konzeptliste und die Einzelprojektlisten an die beteiligten zuständigen Fachreferate und anschließend an die Interministerielle Arbeitsgruppe (ImAG) Programmierung zur Bestätigung.

10.3 Bestätigung der Konzeptauswahl

Die Verwaltungsbehörde prüft mit den fondsverwaltenden Stellen im Rahmen der ImAG Programmierung, ob

- die Durchführungsstelle das oben beschriebene Abstimmungsverfahren durchgeführt hat,
- ein integrierter Ansatz vorliegt,
- die Konzepte mit dem Finanzrahmen des operationellen Programms auch nach Jahresscheiben vereinbar sind.

Gegebenenfalls leitet die Verwaltungsbehörde, nachdem Sie die Staatssekretärskonferenz befasst hat, ein Änderungsverfahren zum operationellen Programm ein.

Die Verwaltungsbehörde bestätigt gegenüber der Durchführungsstelle die Konzepte schriftlich und vergibt Schlüsselnummern für jedes bestätigte Konzept.

Die Durchführungsstellen informieren die Konzeptträger über die Konzeptbetätigung, die Einzelprojektlisten und die zugewiesenen Schlüsselnummern. Diese wiederum informieren die betroffenen Projektträger.

10.4 Mittelreservierung für bestätigte Konzepte

Die **vorgangsbearbeitende Stelle** reserviert Mittel für die Einzelprojekte. Dazu erfasst sie diese in der Datenbank über den efREporter im **Status Antrag**. Dabei gibt sie zu jedem Einzelprojekt auch die zugewiesene Schlüsselnummer ein. Die vorgangsbearbeitenden Stellen erfassen außerdem die bereits beantragten und bearbeiteten Einzelprojekte (vgl. oben Exkurs) nachträglich mit der jeweiligen Schlüsselnummer.

10.5 Mittelbindung für bewilligte Einzelprojekte

Die Projektträger stellen einzelprojektbezogene Förderanträge unter Nennung der Schlüsselnummer.

Die vorgangsbearbeitende Stelle bearbeitet den Antrag zu Einzelprojekten ggf. korrigiert sie dabei Eintragungen, die sie bereits im **Status Antrag** zur Mittelreservierung erfasst hat.

Die vorgangsbearbeitende Stelle erteilt den Bewilligungsbescheid. Dazu müssen alle weiteren Förder Voraussetzungen vorliegen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt sie auch die mit der Landesinitiative vorgesehene Förderpriorität (bevorzugte Bearbeitung, Förderhöchstsat etc.). Sie gibt die ent-

sprechende Mittelbindung zum aktuellen Stand im **Status Bewilligung** ein.

Die vorgangsbearbeitenden Stellen geben reservierte aber nicht termingerecht bewilligte (gebundene) Mittel außerhalb der Landesinitiative für die weitere Verwendung innerhalb der Aktion frei.

Die Verwaltungsbehörde kontrolliert den Prozess über den efREporter.

10.6 Durchführung der Einzelprojekte

Die Projektträger rufen die Mittel entsprechend des Durchführungsstandes des Einzelprojekts ab.

Die vorgangsbearbeitende Stelle erfasst die Zahlungen, die sie auf Grund bezahlter Rechnungen tätigt mit dem efREporter im **Status Zahlung**.

Die vorgangsbearbeitende Stelle begleitet das Projekt und erfasst Daten zum Einzelprojekt im Rahmen von Zwischenprüfungen im Status Zwischenprüfung.

Die vorgangsbearbeitende Stelle nimmt die einzelprojektbezogene Verwendungsnachweisprüfung vor und trägt das Ergebnis im Status Abschluss ein. Sie entscheidet abschließend über die korrekte Verwendung der Mittel und tätigt ggf. Rückforderung etc.

Die Durchführungsstelle stellt die konzeptbezogenen Daten zusammen und bewertet die Konzeptumsetzung. Sie berichtet der ImAG über die Umsetzung der Landesinitiative. Ggf. schlägt sie die Herausnahme von Konzepten und Einzelprojekten mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Einzelprojekte vor. Solche Auswirkungen können beispielsweise die Kappung von Höchstsätzen oder die Herausnahme isoliert nicht förderfähiger Projekte sein. Die ImAG bestätigt abschließend die Konzeptänderungen. Die Durchführungsstelle erhält zu diesem Zweck alle notwendigen ressortübergreifenden Informationen aus der Datenbank.

Die Verwaltungsbehörde berichtet der EU über den integrierten Ansatz und die Landesinitiativen.

Anlage 1: Finanzplan

EzP-Bögen

Schwerpunkt_1

Massnahme_1_11

EzP_Bogen_1_11

[EzP_Bogen_1_11](#)

[Anlagen_1_11](#)

[Pruefpfad_1_11](#)

Massnahme_1_21

EzP_Bogen_1_21_1

[EzP_Bogen_1_21_1](#)

[Anlagen_1_21_1](#)

[Pruefpfad_1_21_1](#)

EzP_Bogen_1_21_2

[EzP_Bogen_1_21_2](#)

[Anlagen_1_21_2](#)

[Pruefpfad_1_21_2](#)

EzP_Bogen_1_21_4

[EzP_Bogen_1_21_4](#)

[Anlagen_1_21_4](#)

[Pruefpfad_1_21_4](#)

EzP_Bogen_1_21_5

[EzP_Bogen_1_21_5](#)

[Anlagen_1_21_5](#)

[Pruefpfad 1 21 5](#)

EzP_Bogen_1_21_6

[EzP Bogen 1 21 6](#)

[Anlagen 1 21 6](#)

[Pruefpfad 1 21 6](#)

EzP_Bogen_1_21_8

[EzP Bogen 1 21 8](#)

[Anlagen 1 21 8](#)

[Pruefpfad 1 21 8](#)

Massnahme_1_22

EzP_Bogen_1_22_1

[EzP Bogen 1 22 1](#)

[Anlagen 1 22 1](#)

[Pruefpfad 1 22 1](#)

EzP_Bogen_1_22_2

[EzP Bogen 1 22 2](#)

[Anlagen 1 22 2](#)

[Pruefpfad 1 22 2](#)

Massnahme_1_23

EzP_Bogen_1_23_1

[EzP Bogen 1 23 1](#)

[Anlagen 1 23 1](#)

[Pruefpfad 1 23 1](#)

Massnahme_1_31

EzP_Bogen_1_31_1

[EzP Bogen 1 31 1](#)

[Anlagen 1 31 1](#)

[Pruefpfad 1 31 1Neu](#)

EzP_Bogen_1_31_2

[EzP Bogen 1 31 2](#)

[Anlagen 1 31 2](#)

[Pruefpfad 1 31 2](#)

EzP_Bogen_1_31_3

[EzP Bogen 1 31 3](#)

[Anlagen 1 31 3](#)

[Pruefpfad 1 31 3](#)

EzP_Bogen_1_31_4

[EzP Bogen 1 31 4](#)

[Anlagen 1 31 4](#)

[Pruefpfad 1 31 4](#)

EzP_Bogen_1_31_5

[EzP Bogen 1 31 5](#)

[Anlagen 1 31 5](#)

[Pruefpfad 1 31 5](#)

EzP_Bogen_1_31_6

[EzP Bogen 1 31 6](#)

[Anlagen 1 31 6](#)

[Pruefpfad 1 31 6](#)

EzP_Bogen_1_31_7

[EzP Bogen 1 31 7](#)

[Anlagen 1 31 7](#)

[Pruefpfad 1 31 7](#)

Massnahme_1_32

EzP_Bogen_1_32_1

[EzP Bogen 1 32 1](#)

[Anlagen 1 32 1](#)

[Pruefpfad 1 32 1](#)

EzP_Bogen_1_32_2

[EzP Bogen 1 32 2](#)

[Anlagen 1 32 2](#)

[Pruefpfad 1 32 2](#)

Schwerpunkt_2

Massnahme_2_11

EzP_Bogen_2_11

[EzP Bogen 2 11](#)

[Anlagen 2 11](#)

[Pruefpfad 2 11](#)

Massnahme_2_12

EzP_Bogen_2_12_1

[EzP_Bogen_2_12_1](#)

[Anlagen_2_12_1](#)

[Pruefpfad_2_12_1](#)

Massnahme_2_21

EzP_Bogen_2_21_1_1

[EzP_Bogen_2_21_1_1](#)

[Anlagen_2_21_1_1](#)

[Pruefpfad_2_21_1_1](#)

EzP_Bogen_2_21_1_2

[EzP_Bogen_2_21_1_2](#)

[Anlagen_2_21_1_2](#)

[Pruefpfad_2_21_1_2](#)

EzP_Bogen_2_21_1_3

[EzP_Bogen_2_21_1_3](#)

[Anlagen_2_21_1_3](#)

[Pruefpfad_2_21_1_3](#)

EzP_Bogen_2_21_2

[EzP_Bogen_2_21_2](#)

[Anlagen_2_21_2](#)

[Pruefpfad_2_21_2](#)

EzP_Bogen_2_21_3

[EzP_Bogen_2_21_3](#)

[Anlagen_2_21_3](#)

[Pruefpfad_2_21_3](#)

EzP_Bogen_2_21_4

[EzP_Bogen_2_21_4](#)

[Anlagen_2_21_4](#)

[Pruefpfad_2_21_4](#)

EzP_Bogen_2_21_6

[EzP_Bogen_2_21_6](#)

[Anlagen_2_21_6](#)

[Pruefpfad_2_21_6](#)

EzP_Bogen_2_21_7

[EzP_Bogen_2_21_7](#)

[Anlagen_2_21_7](#)

[Pruefpfad_2_21_7](#)

EzP_Bogen_2_21_8

[EzP_Bogen_2_21_8](#)

[Anlagen_2_21_8](#)

[Pruefpfad_2_21_8](#)

EzP_Bogen_2_21_8_2

[EzP_Bogen_2_21_8_2](#)

[Anlagen_2_21_8](#)

[Pruefpfad 2 21 8 2](#)

EzP_Bogen_2_21_9_2

[EzP Bogen 2 21 9 2](#)

[Anlagen 2 21 9 2](#)

[Pruefpfad 2 21 9 2](#)

EzP_Bogen_2_21_9_1

[EzP Bogen 2 21 9 1](#)

[Anlagen 2 21 9 1](#)

[Pruefpfad 2 21 9 1](#)

EzP_Bogen_2_21_9_3

[EzP Bogen 2 21 9 3](#)

[Anlagen 2 21 9 3](#)

[Pruefpfad 2 21 9 3](#)

EzP_Bogen_2_21_9_4

[EzP Bogen 2 21 9 4](#)

[Anlagen 2 21 9 4](#)

[Pruefpfad 2 21 9 4](#)

EzP_Bogen_2_21_9_5

[EzP Bogen 2 21 9 5](#)

[Anlagen 2 21 9 5](#)

[Pruefpfad 2 21 9 5](#)

Massnahme_2_22

EzP_Bogen_2_22_1

[EzP_Bogen_2_22_1](#)

[Anlagen_2_22_1](#)

[Pruefpfad_2_22_1](#)

EzP_Bogen_2_22_2

[EzP_Bogen_2_22_2](#)

[Anlagen_2_22_2](#)

[Pruefpfad_2_22_2](#)

Massnahme_2_31

EzP_Bogen_2_31_1

[EzP_Bogen_2_31_1](#)

[Anlagen_2_31_1](#)

[Pruefpfad_2_31_1](#)

EzP_Bogen_2_31_2

[EzP_Bogen_2_31_2](#)

[Anlagen_2_31_2](#)

[Pruefpfad_2_31_2](#)

Massnahme_2_41

EzP_Bogen_2_41_1

[EzP_Bogen_2_41_1](#)

[Anlagen_2_41_1](#)

[Pruefpfad_2_41_1](#)

EzP_Bogen_2_41_2

[EzP Bogen 2 41 2](#)

[Anlagen 2 41 2](#)

[Pruefpfad 2 41 2](#)

EzP_Bogen_2_41_3

[EzP Bogen 2 41 3](#)

[Anlagen 2 41 3](#)

[Pruefpfad 2 41 3](#)

EzP_Bogen_2_41_4

[EzP Bogen 2 41 4](#)

[Anlagen 2 41 4](#)

[Pruefpfad 2 41 4](#)

Massnahme_2_51

EzP_Bogen_2_51_1

[EzP Bogen 2 51 1](#)

[Anlagen 2 51 1](#)

[Pruefpfad 2 51 1](#)

EzP_Bogen_2_51_2

[EzP Bogen 2 51 2](#)

[Anlagen 2 51 2](#)

[Pruefpfad 2 51 2](#)

EzP_Bogen_2_51.3

[EzP Bogen 2 51.3](#)

[Anlagen 2 51 3](#)

[Pruefpfad 2 51 3](#)

Schwerpunkt_3

Massnahme_3_11

EzP_Bogen_3_11

[EzP Bogen 3 11](#)

[Anlagen 3 11](#)

[Pruefpfad 3 11](#)

Massnahme_3_21

EzP_Bogen_3_21

[EzP Bogen 3 21](#)

[Anlagen 3 21](#)

[Pruefpfad 3 21](#)

Massnahme_3_31

EzP_Bogen_3_31

[EzP Bogen 3 31](#)

[Anlagen 3 31](#)

[Pruefpfad 3 31](#)

Massnahme_3_41

EzP_Bogen_3_41_1

[EzP Bogen 3 41 1](#)

[Anlagen 3 41 1](#)

[Pruefpfad 3 41 1](#)

EzP_Bogen_3_41_2

[EzP Bogen 3 41 2](#)

[Anlagen 3 41 2](#)

[Pruefpfad 3 41 2](#)

EzP_Bogen_3_41_4

[EzP Bogen 3 41 4](#)

[Anlagen 3 41 4](#)

[Pruefpfad 3 41 4](#)

Schwerpunkt_4

Massnahme_4_11

EzP_Bogen_4_11_1

[EzP Bogen 4 11 1](#)

[Anlagen 4 11 1](#)

[Pruefpfad 4 11 1 1](#)

[Pruefpfad 4 11 1 2](#)

EzP_Bogen_4_11_2

[EzP Bogen 4 11 2](#)

[Anlagen 4 11 2](#)

[Pruefpfad 4 11 2a](#)

[Pruefpfad 4 11 2b](#)

[Pruefpfad 4 11 2bb](#)

[Pruefpfad 4 11 2c](#)

[Pruefpfad 4 11 2de](#)

EzP_Bogen_4_11_3

[EzP Bogen 4 11 3](#)

[Anlagen 4 11 3](#)

[Pruefpfad 4 11 3](#)

EzP_Bogen_4_11_3a

[EzP Bogen 4 11 3a](#)

[Anlagen 4 11 3](#)

[Pruefpfad 4 11 3 3](#)

EzP_Bogen_4_11_3b

[EzP Bogen 4 11 3b](#)

[Anlagen 4 11 3](#)

[Pruefpfad 4 11 3 2](#)

EzP_Bogen_4_11_3c

[EzP Bogen 4 11 3c](#)

[Anlagen 4 11 3](#)

[Pruefpfad 4 11 3 1](#)

Massnahme_4_12

EzP_Bogen_4_12_1

[EzP Bogen 4 12 1](#)

[Anlagen 4 12 1](#)

[Pruefpfad 4 12 1](#)

Massnahme_4_13

EzP_Bogen_4_13_1

[EzP Bogen 4 13 1](#)

[Anlagen 4 13 1](#)

[Pruefpfad 4 13 1](#)

EzP_Bogen_4_13_2

[EzP Bogen 4 13 2](#)

[Anlagen 4 13 2](#)

[Pruefpfad 4 13 2](#)

Massnahme_4_21

EzP_Bogen_4_21_1

[EzP Bogen 4 21 1](#)

[Anlagen 4 21 1](#)

[Pruefpfad 4 21 1](#)

EzP_Bogen_4_21_2

[EzP Bogen 4 21 2](#)

[Anlagen 4 21 2](#)

[Pruefpfad 4 21 2 c](#)

[Pruefpfad 4 21 2](#)

[Pruefpfad 4 21 2c](#)

EzP_Bogen_4_21_3

[EzP Bogen 4 21 3](#)

[Anlagen 4 21 3](#)

[Pruefpfad 4 21 3](#)

Massnahme_4_22

EzP_Bogen_4_22_1

[EzP Bogen 4 22 1](#)

[Anlagen 4 22 1](#)

[Pruefpfad 4 22 1](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK AZE SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 DE](#)

[Pruefpfad 4 22 1 HAL](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK QLB SRP und LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK ASL SFT SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK BBG LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK BBG SRP](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK BLK SRP und LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK BOE SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK BTF SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK HBS LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK HBS SRP](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK JL LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK JL SRP](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK KOET SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK ML SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK MQ SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK OK SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK SAW SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK SBK SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK SDL SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK SGH SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK SK SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK WB SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK WR SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 MD SRP LKR](#)

[Pruefpfad 4 22 1 LK WSF SRP LKR](#)

EzP_Bogen_4_22_2

[EzP Bogen 4 22 2](#)

[Anlagen 4 22 2](#)

[Pruefpfad 4 22 2](#)

EzP_Bogen_4_22_3

[EzP Bogen 4 22 3](#)

[Anlagen 4 22 3](#)

[Pruefpfad 4 22 3](#)

Massnahme_4_31

EzP_Bogen_4_31_1

[EzP Bogen 4 31 1](#)

[Anlagen 4 31 1](#)

[Pruefpfad 4 31 1 1](#)

[Pruefpfad 4 31 1 2](#)

EzP_Bogen_4_31_2

[EzP Bogen 4 31 2](#)

[Anlagen 4 31 2](#)

[Pruefpfad 4 31 2](#)

EzP_Bogen_4_31_3_2

[EzP Bogen 4 31 3 2](#)

[Anlagen 4 31 3 2](#)

[Pruefpfad 4 31 3 2](#)

EzP_Bogen_4_31_4

[EzP Bogen 4 31 4](#)

[Anlagen 4 31 4](#)

[Pruefpfad 4 31 4](#)

Massnahme_4_41

EzP_Bogen_4_41_1

[EzP Bogen 4 41 1](#)

[Anlagen 4 41 1](#)

[Pruefpfad 4 41 1](#)

EzP_Bogen_4_41_2

[EzP Bogen 4 41 2](#)

[Anlagen 4 41 2](#)

[Pruefpfad 4 41 2](#)

EzP_Bogen_4_41_3

[EzP Bogen 4 41 3](#)

[Anlagen 4 41 3](#)

[Pruefpfad 4 41 3](#)

Massnahme_4_42

EzP_Bogen_4_42_1

[EzP Bogen 4 42 1](#)

[Anlagen 4 42 1](#)

[Pruefpfad 4 42 1a](#)

[Pruefpfad 4 42 1b c d](#)

EzP_Bogen_4_42_2

[EzP Bogen 4 42 2](#)

[Anlagen 4 42 2](#)

[Pruefpfad 4 42 2](#)

Massnahme_4_51

EzP_Bogen_4_51_1

[EzP Bogen 4 51 1](#)

[Anlagen 4 51 1](#)

[Pruefpfad 4 51 1a](#)

[Pruefpfad 4 51 1b](#)

[Pruefpfad 4 51 1c](#)

EzP_Bogen_4_51_2

[EzP Bogen 4 51 2](#)

[Anlagen 4 51 2](#)

[Pruefpfad 4 51 2](#)

Massnahme_4_61

EzP_Bogen_4_61

[EzP Bogen 4 61](#)

[Anlagen 4 61](#)

[Pruefpfad 4 61](#)

Schwerpunkt_5

Massnahme_5_11

EzP_Bogen_5_11_1

[EzP Bogen 5 11 1](#)

[Anlagen 5 11 1](#)

[Pruefpfad 5 11 1](#)

EzP_Bogen_5_11_2_dritte_Garten

[EzP Bogen 5 11 2 dritte Garten](#)

[EzP Bogen 5 11 2 erste Rind](#)

[EzP Bogen 5 11 2 zweite Schwein](#)

[Anlagen 5 11 2](#)

[Pruefpfad 5 11 2](#)

EzP_Bogen_5_11_2_erste_Rind

[EzP Bogen 5 11 2 dritte Garten](#)

[EzP Bogen 5 11 2 erste Rind](#)

[EzP Bogen 5 11 2 zweite Schwein](#)

[Anlagen 5 11 2](#)

[Pruefpfad 5 11 2](#)

EzP_Bogen_5_11_2_zweite_Schwein

[EzP Bogen 5 11 2 dritte Garten](#)

[EzP Bogen 5 11 2 erste Rind](#)

[EzP Bogen 5 11 2 zweite Schwein](#)

[Anlagen 5 11 2](#)

[Pruefpfad 5 11 2](#)

EzP_Bogen_5_11_3

[EzP Bogen 5 11 3](#)

[Anlagen 5 11 3](#)

[Pruefpfad 5 11 3](#)

EzP_Bogen_5_11_4

[EzP Bogen 5 11 4](#)

[Anlagen 5 11 4](#)

[Pruefpfad 5 11 4](#)

Massnahme_5_12

EzP_Bogen_5_12

[EzP Bogen 5 12](#)

[Anlagen 5 12](#)

[Pruefpfad 5 12](#)

Massnahme_5_13

EzP_Bogen_5_13

[EzP Bogen 5 13](#)

[Anlagen 5 13](#)

[Pruefpfad 5 13](#)

Massnahme_5_14

EzP_Bogen_5_14

[EzP Bogen 5 14](#)

[Anlagen 5 14](#)

[Pruefpfad 5 14](#)

Massnahme_5_21

EzP_Bogen_5_21_1

[EzP Bogen 5 21 1](#)

[Anlagen 5 21 1](#)

[Pruefpfad 5 21 1a](#)

[Pruefpfad 5 21 1b](#)

Massnahme_5_22

EzP_Bogen_5_22_1

[EzP Bogen 5 22 1](#)

[Anlagen 5 22 1](#)

[Pruefpfad 5 22 1](#)

Massnahme_5_23

EzP_Bogen_5_23_1

[EzP_Bogen 5 23 1](#)

[Anlagen 5 23 1](#)

[Pruefpfad 5 23 1](#)

Massnahme_5_24

EzP_Bogen_5_24_1

[EzP_Bogen 5 24 1](#)

[Anlagen 5 24 1](#)

[Pruefpfad 5 24 1](#)

EzP_Bogen_5_24_2

[EzP_Bogen 5 24 2](#)

[Anlagen 5 24 2](#)

[Pruefpfad 5 24 2](#)

Massnahme_5_25

EzP_Bogen_5_25_1

[EzP_Bogen 5 25 1](#)

[Anlagen 5 25 1](#)

[Pruefpfad 5 25 1a](#)

[Pruefpfad 5 25 1b](#)

Massnahme_5_26

EzP_Bogen_5_26_1

[EzP_Bogen 5 26 1](#)

[Anlagen 5 26 1](#)

[Pruefpfad 5 26 1a](#)

[Pruefpfad 5 26 1b](#)

Massnahme_5_27

EzP_Bogen_5_27_1

[EzP Bogen 5 27 1](#)

[Anlagen 5 27 1](#)

[Pruefpfad 5 27 1](#)

Massnahme_5_28

EzP_Bogen_5_28_1

[EzP Bogen 5 28 1](#)

[Anlagen 5 28 1](#)

[Pruefpfad 5 28 1](#)

EzP_Bogen_5_28_2

[EzP Bogen 5 28 2](#)

[Anlagen 5 28 2](#)

[Pruefpfad 5 28 2](#)

EzP_Bogen_5_28_3

[EzP Bogen 5 28 3](#)

[Anlagen 5 28 3](#)

[Pruefpfad 5 28 3](#)

Schwerpunkt_6

Massnahme_6_11

EzP_Bogen_6_11

[EzP Bogen 6 11](#)

[Anlagen 6 11](#)

[Pruefpfad 6 11 2006](#)

Massnahme_6_12

EzP_Bogen_6_12

[EzP Bogen 6 12](#)

[Anlagen 6 12](#)

[Pruefpfad 6 12](#)

Massnahme_6_21

EzP_Bogen_6_21

[EzP Bogen 6 21](#)

[Anlagen 6 21](#)

[Pruefpfad 6 21](#)

Massnahme_6_22

EzP_Bogen_6_22

[EzP Bogen 6 22](#)

[Anlagen 6 22](#)

[Pruefpfad 6 22](#)

Massnahme_6_31

EzP_Bogen_6_31

[EzP_Bogen_6_31](#)

[Anlagen_6_31](#)

[Pruefpfad_6_31](#)

Massnahme_6_32

EzP_Bogen_6_32

[EzP_Bogen_6_32](#)

[Anlagen_6_32](#)

[Pruefpfad_6_32](#)